

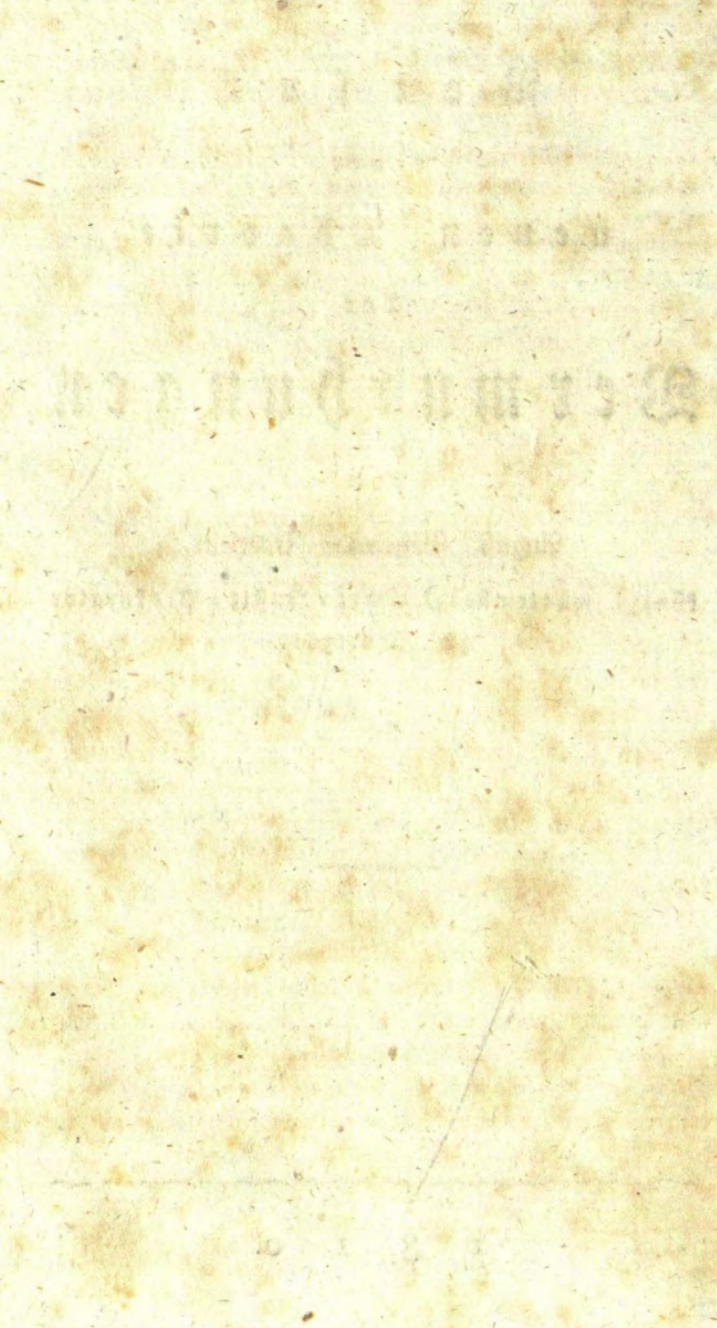
V e r s u c h
einer
n e u e n T h e o r i e
d e r
V e r m u t h u n g e n

von

August Wilibald Feuerlein,

königl. württembergl. Ober-, Justiz-, Procurator
zu Stuttgart.

1 8 1 0.



§ 1.

Einige Worte über die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Bearbeitung des gegenwärtigen Thema.

Es giebt gewisse Materien im Rechte, bei deren Bearbeitung der Gesetzgeber ungemein eingeschränkt ist, nämlich alle diejenigen, wo es darauf ankommt, Gesetze über menschliche Handlungsweisen, oder Erscheinungen der physischen Welt zu geben. Das ganze Geschäft des Gesetzgebers in diesen Fällen ist, dasjenige, was aus der Natur der Sache selbst schon als Gesetz hervorgeht, klar und bestimmt auszudrücken. Was z. B. Dolus, was Culpa, was Irrthum sei, hängt nicht erst von der Bestimmung des Gesetzgebers ab, die Begriffe dieser Dinge stehen unabhängig von aller Gesetzgebung fest, der Gesetzgeber soll sie nur auf Worte bringen, er soll durch präzise Begriffe dem schwachen Verstande der Einzelnen, die das Wesen der Verhältnisse nicht durchschauen, zu Hülfe kommen, ohne diese Verhältnisse selbst willkürlich festzusetzen, d. i. die unveränderliche Natur der Dinge umzukehren. Aus der Eigenthümlichkeit dieser Materien scheint es zu fließen, daß die Gesetzgebungen bei ihrer Behandlung in der Regel entweder mangelhaft oder unbestimmt sind. Der Gesetzgeber unterläßt entweder die Begriffe solcher Dinge, die durch das gemeine Leben schon fest gestellt, und da gäng und gebe sind, zu erörtern, weil er sie schon voraussetzt, oder seine Bestimmungen bestehen in bloßen Beispielen, eingekleidet in eine nicht technische Sprache, die, wenn man sie als Gesetze aufstellt, oder aus ihnen die Gesetze analysiren will, und in ihrer Erklärung nicht sehr vorsichtig zu Werke geht, zu vielen Irrthümern führen. — Zu diesen Materien nun, bei denen die Gesetzgebung selbst auf eine rationelle Bearbeitung verweist,

gehört auch die Lehre von den Vermuthungen. Das gemeine Recht begnügt sich bei verschiedenen Gelegenheiten eine recht artige Summe von Präsumtionen aufzustellen: was aber Vermuthung im allgemeinen sei? wie sie gebildet werde? was uns berechtige, eine Vermuthung anzunehmen, die Beantwortung dieser Fragen dürfen wir von den römischen Gesetzen nicht erwarten — und doch hat auch der Richter das Recht Vermuthungen zu bilden. Wohl ist die Antwort leicht gegeben. Der Richter muß bei der Bildung seiner Vermuthungen (*praesumptiones hominis*) nach denselben Gesetzen verfahren, nach denen der Gesetzgeber seine Vermuthungen bildet: es bleibt nur noch die kleine Frage übrig, welche Gesetze hat dann der Gesetzgeber befolgt? Diese Gesetze aus den einzelnen Beispielen zu entwickeln, welche der Gesetzgeber aufstellt, ist eine pure Unmöglichkeit, und kann überhaupt nur mangelhafte Resultate liefern, da die Abstraktion aus einzelnen Fällen, die ein Gesetz nicht vollkommen entschöpfen, dieses Gesetz immer nur einseitige und zu enge geben kann. Es bleibt nur eines übrig, jene Gesetze aus der Natur der Sache selbst auf eine rationelle Weise aufzufinden, und sie dann, indem man aus ihnen das positive Recht selbst erklärt, auf eine positive Weise zu beurkunden. a) Wir sind dann auf eine doppelte Weise

- a) Was im Code Napoléon im allgemeinen über die *praesumptio hominis* enthalten ist, macht so wenig eine rationelle Bearbeitung dieser Materie überflüssig, daß es vielmehr gerade darauf hinweist. §. 1349. heißt es: „Les praesomtions sont des consequences, que la loi ou le magistrat tire d'un fait connu à un fait inconnu“ und §. 1353. „Les praesomtions, qui ne sont point établies par la loi, sont abandonnées aux lumieres et la prudence du magistrat, qui ne doit admettre que des presomtions graves, précises et concordantes.“ Auf

durch Vernunft und gesetzmäßige Erfahrung überzeugt, daß wir das Rechte getroffen haben, und leisten den Pflichten des Philosophen und Rechtsgelehrten zu gleicher Zeit Genüge. Eine Bearbeitung der Lehre von den Vermuthungen auf diesem Wege ist noch keineswegs durch die vielen Versuche, die Andere längst vor mir gemacht haben, überflüssig geworden: ich will dafür nur eine einzige gewiß kompetente Autorität, die Autorität Gönners anführen, der in der von ihm bearbeiteten 3ten Ausgabe von Danz's Handbuche des ordentlichen Processes sagt: b)

„Die Lehre von den Vermuthungen gehört zu den wichtigsten und verworrensten in der Rechtslehre, die noch von einer ächt philosophischen und doch das positive nicht vernachlässigenden Bearbeitung das nöthige Licht erwartet.“

Aufmunternd ist es für mich, daß Gönner eben dieselben Anforderungen an den Bearbeiter dieser Materie macht, die, wie ich zeigte, nothwendig an ihn gemacht werden müssen, daß auch Gönner auf dem Wege einer rationellen Bearbeitung, die, indem sie die Erklärungsgründe der Gesetze enthält, eben dadurch juristisch wird, die Lehre von den Vermuthungen in das Reine gebracht wissen will: es giebt mir die Ueberzeugung, daß ich wenigstens in dem Gesichtspunkte, aus dem ich mein Thema

welchem Wege als auf dem einer rationellen Untersuchung über die Entstehung und das Wesen der Vermuthungen läßt sich bestimmen, in welchen Fällen der Richter von einem gegebenen factum auf ein unbekanntes schliessen dürfe? nach welchen Gesetzen er zu Werke gehen müsse, um dringende und bestimmte Vermuthungen aufzustellen.

behandelt wissen will, nicht geirrt habe. Aber ob ich gegen das Horazische

sumite materiam vestris qui scribitis aequam Viribus! nicht verstoßen habe, daß mag die gelehrte Welt entscheiden; und wenn jeder Leser so lebhaft wie ich die Wahrheit der Klagen Schneidt's empfindet, der, als er an die Bearbeitung dieser Materie gieng, ausrief: „Oceanum conjecturarum ac probabilitatis me transfretare oportebit, oceanum innumeris scopulis horridum, et ob idolum probabilismi summe periculosum“ c), so werde ich Entschuldigung erfinden, auch wenn ich gestrauchelt bin, auch wenn die Ausführung dem Plane nicht ganz entspricht — es sey mir genug einen bestimmteren Weg angedeutet zu haben. Ueberhaupt muß jeder Wunsch angenehm seyn, in einer so praktisch wichtigen, so sehr in fast alle rechtlichen Verhältnisse indirekt eingreifenden Materie, bestimmtere Grundsätze aufzustellen, wenn er nur nicht ganz mißlungen ist: Ich sage in einer so praktisch wichtigen Materie, und wenige Worte werden hinreichen, das zu beweisen. Vermuthungen sollen in einem Rechtsstreite von der Beweislast befreien: wer weiß nicht, daß oft die gerechteste Sache an der Klippe des Beweises scheitert: greift aber eben darum die Lehre von den Vermuthungen nicht tief in die Rechte der Privaten ein, weil eben aus ihr über den so kizlichen Punkt des Beweises in so vielen Fällen entschieden werden muß? Oft gehen unmittelbare Beweismittel den Partheyen ab, sie müssen zu künstlichen Beweismitteln, zu Schlüssen und Vermuthungen ihre Zuflucht nehmen, und kann es hier Gleichgültigkeit seyn, ob die Erkenntnißgründe der Vermuthungen und ihres Werthes im Reinen sind, oder nicht? Die Lehre von den Anzeigen hängt aufs engste mit

c) Jos. Mar. Schneidt in Orat. de praesumpt. jur. et de jur. Herbip. 1770. 4.

ber von Vermuthungen zusammen: nach denselben Gesetzen, nach denen die Vermuthungen gebildet werden, sind auch die Anzeigen zu bilden: und Niemand hat auch noch einen Augenblick gezweifelt, daß die Lehre von den Anzeigen eine der delikatesten und wichtigsten des peinlichen Rechts sei.

§. 2.

L i t t e r a t u r.

Wenn auch das, was ich eben von der Wichtigkeit der Lehre von den Vermuthungen sagte, nicht überzeugend genug wäre, so könnte schon die Menge der Schriftsteller, die diesem Gegenstande ihr Nachdenken widmeten, für meine Behauptung sprechen. Und doch, so oft schon diese Lehre bearbeitet wurde, so verworren ist sie noch. Sonst gewinnt eine Lehre, je häufiger sie zur Sprache gebracht wird, hier scheint sie gerade an Licht und Deutlichkeit verloren zu haben, je öfter darüber geschrieben wurde, je mehr berühmte Namen auf den sich widersprechenden Seiten standen, ein Schicksal, das freilich diese Lehre mit so vielen anderen des Rechts theilt, daß, je länger sie von den schweren Händen der Praktiker bearbeitet wurde, sie desto mehr an ihrer ursprünglich natürlicheren und reineren Form verlor. —

Außer den Schriften, welche die Lehre von Vermuthungen in den Prozeß, und Pandekten, Compendien betreffen und wegen ihrer durchgreifenden Wichtigkeit betreffen müssen, außer denjenigen, welche sie bei Bearbeitung der Lehre vom Beweise einer näheren Prüfung unterzogen, außer denjenigen, welche über einzelne Vermuthungen schrieben, deren es von Mantica bis auf die neueren Zeiten herab eine Menge giebt, außer den vielen Schriftstellern über die Lehre von den Indizien, führe ich nur diejenige Männer an, welche die Vermuthungen,

beschränkt auf die bürgerliche Rechts-Sphäre, zum besondern Gegenstand ihrer Untersuchungen machten. Um jedoch auf der einen Seite einen Ueberblick der Litteratur, Geschichte dieser Theorie zu gewinnen, auf der anderen Seite aber, um nicht in ein hier zu weit führendes Detail der bisherigen Behandlung auszuschiessen, was ich mir für die Entwicklung der einzelnen Lehren vorbehalte, glaube ich die Litteratur in zwei Epochen eintheilen zu können.

I. Epoche der Praktiker und Casuisten.

Von der Art, wie die Lehren von Vermuthungen durch die Schriftsteller dieser Periode behandelt, oder vielmehr mißhandelt wurde, gilt das, was Bödmer in seinen Exercit. ad Pand. Exerc. 66. ad Lib. XXII. Pand. Tit. 2. Cap. 1. §. 1. sagt: „Idem thema quidem jam ante nos pertractarunt Alciatus de praesumpt. Pacianus de probat. Mascardus et alii, qui vero, si verum fateri licet, admodum confuse et perfunctorie hanc materiam tradiderunt, magisque involverunt, quam explicuerunt.“ Daz hin gehören nun vorzüglich:

1) Jacobus Menochius de praesumptionibus, conjecturis, signis et indiciis Tom. V. Colon. 1509. 8. et 1595. 1606. 1628. Venet. 1590. Genev. 1676. 1686. Colon. 1615. fol. Genev. 1724.

Er ist der Vater dieser Lehre, und schwerlich wird noch izt in Prozeßschriften eine Vermuthung zur Unterstützung einer factischen Behauptung aufgeführt, die nicht die Autorität Menoch's für sich hätte. So viel ihm diese Lehre zu danken hat, so schädlich war doch der künftigen Behandlung derselben sein Ansehen, denn in seinem Geiste ward nun auf so lange Zeiten hin diese Lehre gegriffen, und sein Geist war der — des ächten Praktikers, der, ohne an Vernunft Prinzipien anzuknüpfen, nach Gutdünken einzelnen Vermuthungen Werth oder Unwerth

beilegt, Fälle auf Fälle häuft, ja, wie wir dieß so häufig finden, zweien sich e diametro widersprechenden Vermuthungen gleiche Kräfte zu ertheilen weiß.

Wie es den Casuisten und Sammlern zu ergehen pflegt, sie wollen viel sammeln und wissen daher alles zu ihrem Zwecke zu formen, so auch ihm. Unter seinen Händen wird alles zu einer Vermuthung, der so häufig nichts fehlt, als die Beistimmung der Vernunft oder der Erfahrung. Von seiner immer reichen Fundgrube wird der Praktiker nie unbefriedigt gehen, und wie groß sein Ansehen war und noch ist, beweisen schon die vielen angeführten AufLAGEN.

2) Jacobi Oldendorpii loci communes de praes. f. conjectur. in jure approb. adjecit locis communibus Marb. 1545. Francof. 1546. 8. impressis.

3) Andreas Alciatus de praes. Tractat. tract. IV. et cum addit. Jo. Nic. Areletani Colon. 1580. Lugd. 1551. Venet. 1584. Francof. 1580. 8. et in ejus op. edit. Basil. d. a. 1580. f. Tom. IV. p. 590 - 820.

Alciat macht nach dem Urtheile aller Gelehrten als denkender Kopf eine schöne Ausnahme von seinen Zeitgenossen, die mehr schrieben als dachten, so auch in dieser Lehre. Er ist z. B. der erste, der das Ungereimte der Eintheilung der praesumptiones Juris et de Jure fühlte, und sich dagegen erklärte, eine Stimme, die freilich unter seinen Zeitgenossen und Nachfolgern verhallte.

4) Bartolus de Saxoferrato de praesumpt. extat. in comment. ej. ad jus civ. Vol. I. in Inst. et A. n. 25. Basil. 1562. f.

5) Dion. Mugellanus de praesumpt. extat cum Berberi viatoris, Colon. 1576. 8.

- 6) *Henr. Boich de praesumt. cum aliis. Francof. 1580. 8.*
- 7) *Hyppol. Bonacossae repert. alphabeticum de praesumt. Venet. 1580. 4.*
- 8) *Guid. Papa de praesumt. Tract, tract. IV. Francof. 1589. 8.*
- 9) *Henr. Boceri Disp. de praesumt. in collect. Disp. ej. jurid. Tub. 1610.*
- 10) *Henn. Rennemanni Difs. de praesumt. insert. ejusd. Jurisprud. Rom. Germ. Memb. IV. nro. 26. Erf. 1655. 4.*
- 11) *Jo. Valent. Schmidii Difs. de praesumt. Ingolst. 1629. 4.*
- 12) *Joh. Eichelii Disp. de praesumt. Helmst. 1656. 4.*
- 13) *Jo. Brunnemanni Disp. de praesumt. Francof. 1668.*
- 14) *B. Call Difs. continens posit. ex materia praesumt. Basil. 1671.*
- 15) *C. ab Aswede Difs. de praesumt. Basil. 1674. 4.*
- 16) *Jo. Henr. Bötticher Disp. de praesumt. Helmst. 1675.*
- 17) *Matth. Schilte Difs. de praesumt. Traj. ad Rhen. 1689.*
- 18) *Petr. Mascovii Disp. de eo, quod praesumitur. Gryphisw. 1698. 4.*

§. 3.

Fortsetzung der Litteratur.

Die II. Periode verräth schon eine größere wissenschaftliche Tendenz und bringt mehr auf die Begründung

und das Verhältniß der Lehre zu anderen Rechts-Materien. Schon die Titel der folgenden Schriften deuten auf den besseren Geist, der in denselben weht, und auffallend mit der vorhergehenden Periode absteht.

Diese Epoche beginnt mit dem 18ten Jahrhundert durch Just. Henning. Böhmcr, der, wenn auch nur im Vorbeigehen, sich die größten Verdienste um die Theorie der Vermuthungen erwarb. Seinem Scharfsinn verdanken wir die Vertilgung so mancher ungereimten Eintheilung, die Nothwendigkeit der Sönderung der Lehre von den näher verwandten Materien, welche er, wenn er auch die Aufgabe nicht befriedigend gelöst, doch für seine Nachfolger angedeutet hat. So sehr indessen Er und die meisten auf ihn folgenden Schriftsteller die Bahn der Casuistik verlassen haben, so mangelt es doch seiner Theorie an einer streng philosophischen Begründung, für welche Behauptung schon der ganze Zweck und Titel seiner Schrift zum Belege dient, da es, wie unten (S. 30.) gezeigt werden soll, nur eine scheinbare Collision der Vermuthungen giebt.

Durch seine und seiner Nachfolger Bemühung ward also eine weitere Revision der Lehre keineswegs zu den überflüssigen Versuchen gemacht.

Die in dieser Epoche erschienenen Schriften sind nun:

19) Justi Henningii Boehmeri Difs. de collis. praesumt. Hal. 1702. in ejus Exercit. ad Pand. Tom. IV. nr. 66.

20) Jo. Frid. Hombergk zu Vach Difs. inaug. de concursu praesumt. Marb. 1709.

21) Idem de fundamentis praesumt. ibid. eod.

22) Joh. Theod. Scheffer de praesumt. Juris et de Jure. Tub. 1731.

23) Guil. Andr. Mueg de praesumt. J. Perit. in ambig. cynosaura. Argentor. 1731.

24) Tob. Jac. Reinhard, de eo, quod justum est, reum ex praesumpt. convincendum et condemnandum. Erf. 1732.

25) Franc. Ales. Dis. de praesumpt. Juris et ut vocant de Jure. Heidelb. 1740. 4. et in ejusd. dieb. academ.

26) Gothofr. Ludov. Menckeni jun. Dis. de praesumpt. Jur. et de Jure contrarii probat. admitt. Lips. 1747. 4. extat quoque in ejus opusc. nro. 10.

27) El. Christ. Canzii Tract. de probabilit. jurid. sive praesumpt. Tub. 1751. 4.

28) Phil. Chr. Hoffmanni Dis. de probat. et praesumpt. Argent. 1764. 4.

29) Jos. Mar. Schneidt, Orat. de praesumpt. J. et de J. Herbip. 1770. 4.

30) Hendrik Piccardt, Dis. de praesumpt. quae vulgo juris et de jure ab interpretibus vocari solent, contrarii probat. non admitt. Groning. 1773. 4.

31) Frid. Gottl. Zoller, Dis. an detur praes. Jur. et de J. Lips. 1775.

32) Carol. Reinh. Heinz, Dis. inaug. de praesumpt. earumque effectu in orat. negativa. Regiom. 1776.

33) Jo. Nic. Möckert, Spec. I. de indole praesumpt. jur. Rinteln. 1782.

34) Matth. Weindler, über Vermuthungen, vorzüglich mit Hinsicht auf bürgerliche Rechtslehre. Landsh. 1801. 8.

Weindler übertrifft alle seine Vorgänger darin, daß er diese Lehre mit philosophischem Blicke auf feste Grundsätze zurückzuführen versucht. Doch scheint es ihm nicht so ganz gelungen zu seyn. Vortreflich sind seine Verdien-

ste, so lange er die negative Seite der Vermuthung, d. h. so lange er bestimmt, was Vermuthung nicht seie, und ihre Gränzen gegen alle verwandte und nachbarliche Rechts-Institute absteckt. Wenn er aber die Genesis der Vermuthung selbst darzustellen versucht, so scheint mir ihm eine Mangelhaftigkeit anzukleben, die er mit seinen Vorgängern gemein hat. Denn auch er speist uns mit der einfachen Bemerkung ab: „daß das Verhältniß zweier Thatsachen zu einander wie Grund und Begründetes (Ursache und Wirkung) die Quelle der Vermuthungen seie.“ d)

Allein sollte das Verhältniß zweier Thatsachen zu einander bloß das des Grundes und der Folge seyn, oder sollten sich mehrere Formen der Verhältnisse, also auch mehrere Arten der Vermuthungen nachweisen lassen? Welches ist das allgemeine Prinzip für Bildung aller Vermuthungen überhaupt und für Bildung der besonderen Arten der Vermuthungen? Wie entstehen sie also, wie kommen wir dazu, Vermuthungen aufzunehmen, welches ist ihr allgemeiner und ihr besonderer Grund? auf diese Hauptfragen, deren Beantwortung uns erst einen Blick in das innere Wesen der Vermuthungen gestattet, läßt sich Herr Weindler nicht ein, und weist somit das Interessanteste der ganzen Aufgabe von der Hand.

Inwieferne ich die, demungeachtet sehr verdienstvolle, Arbeit des Herrn Weindlers benützt und wiefern ich abzuweichen mich genöthigt gesehen habe, wird der Verfolg dieser Schrift lehren, die mit besonderer Rücksicht auf die Weindler'sche Theorie bearbeitet ist.

35) Car. Jos. Rousseau de indole et vi praesumpt. quatenus ad jus civile pertinent. Arnstadii et Rudolft. 1805. 8.

d) Weindler a. a. O. S. 23. 24.

Eine Schrift, der es zur Schande gereicht, Weind, Tern citirt und gelesen zu haben, so schlecht ist die Rolle, die sie neben diesem und vielleicht dem größeren Theile aller vorhergehenden Schriftsteller spielt.

36) Hans Ernst von Globig Versuch einer Theorie der Wahrscheinlichkeit zur Gründung des historischen und gerichtlichen Beweises, Regensburg 1806. 2. The. 8.

Noch verdanken wir den neueren Schriften über den Prozeß eines Gönner, Grolman, Schneider, Weber u. a. vortrefliche Materialien zu dieser Lehre, ohne daß sie jedoch die Lehre, welche sie nur beiläufig zu behandeln Gelegenheit hatten, völlig erschöpft hätten.

§. 4.

Begriff von Rechtsstreit im allgemeinen und besonderen.

Die Gesetzgebung bestimmt entweder die Rechte, welche den Privaten unter sich zukommen, oder sie spricht die Gesetze aus, nach welchen jene ihren Frevel büßen sollen, welche mit der Staats-Gesetzgebung selbst im Widerspruche sind, die Rechte und die Gesetze verletzt haben. (Bürgerliches Recht, peinliches Recht im engern Sinne.)

Ein anderes Objekt der Gesetzgebung ist die Entwerfung jener Ordnungen, an welche sowohl der einzelne bei Verfolgung seiner Privatrechte, als auch der Richter bei Bestrafung der Verbrecher gebunden ist (bürgerlicher, peinlicher Prozeß). So giebt es also ein bürgerliches und peinliches Recht und eine Prozeß-Theorie, welche gleiche Unterabtheilung leidet.

Sollen nun jene Gesetze, welche die Rechte der Privaten und die Strafen der Verbrecher bestimmen, ange-

wendet werden, so muß etwas in der Sinnenwelt vorausgegangen seyn, wodurch der bestehende Rechtszustand verändert worden — es werden Facten erfordert.

Ist die vor sich gegangene Veränderung von der Art, daß sie eine Rechtsverletzung in sich enthält, und durch Verachtung der Gesetze den Staat selbst mittelbar angreift, so ist es der Staat, der unaufgefordert das Gesetz auf dieselbe überträgt. Wird bloß der bestehende Rechtszustand der Privaten unter sich durch Facten verändert, so tritt entweder der Fall ein, daß sie über die rechtlichen Folgen, welche diese Facten hervorbringen, einig sind, also ihr selbstgeschaffenes Gesetz auf ihre Rechtsverhältnisse anwenden, oder auch von der bestehenden positiven Gesetzgebung die Norm dafür entlehnen, oder es tritt der Fall ein, daß zwei oder mehrere in einer Rechtsbeziehung gedachte Personen über das Verhältniß ihrer sich gegenseitig zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten nicht einig sind, also ein Rechtsstreit im allgemeinen vorhanden ist.

Diese ihre gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten aber gestehen sie sich, abgesehen von aller Subjectivität, bösem Willen, Streitsucht u. dgl. aus folgenden gedoppelten Gründen nicht zu:

1) Entweder ist ihre Ansicht nur Behauptung über das Daseyn oder Nichtdaseyn, über diese oder jene Beschaffenheit der Thatsätze, welche die Materialien der künftigen Anwendung von Rechtsprinzipien abgeben, verschieden, wo dann, da jede Modifikation von Thatsätzen auch eine eigne Modifikation der Gesetzes-Anwendung bewirkt, diese Thatsätze vorerst ausser Streit gesetzt werden müssen, ehe von der Herstellung eines gewissen Rechts-Zustandes unter ihnen die Rede seyn kann. Oder

2) daß auf ihr Rechts-Verhältniß anzuwendende Rechts-Gesetz ist ihnen nicht bekannt, oder wird von jeder Seite anders angesehen und gedeutet, so daß, wenn jedes der streitenden Theile das Gesetz gleich richtig kenne und beurtheilte, sie sich selbst ihre Rechte und Verbindlichkeiten friedlich einräumen und zumessen würden, statt daß izt ihr Rechtszustand wegen des hierüber in Zweifel gezogenen Gesetzes wenigstens unter ihnen kein gewisser und ausgemachter genannt werden kann.

Ein dritter Grund eines Rechts-Streitiges läßt sich objektiv nicht denken, und Bestreitung der Thatsäze und des Rechts-Gesetzes zugleich kann insoferne nie Platz greifen, weil, ehe die Prämissen gegeben sind, keine Conclusion möglich ist, und, so lange die Thatsäze nicht im Reinen sind, das anzuwendende Gesetz nie anders als in eventum oder anticipando zur Sprache oder Bestreitung gebracht werden kann.

Nie aber kann der einzelne Mensch einem anderen gleich freien Vernunftwesen entgegengesetzt, der einseitige Richter über seine Rechts-Verhältnisse zu ihm seyn, über diese oder jene Anwendbarkeit des Gesetzes auf einen Fall entscheiden, wo er selbst bei dem besten Willen nur zu oft durch die Brille der Selbstliebe und des Eigennuzes sieht; nie kann er einseitig die Beschaffenheit bestrittener Thatsäze fixiren, wo es von ihm abhieng, durch die Richtung, die er seinen Handlungen gab, das Gesetz selbst zu bestimmen, und sich so zum unberufenen, bestochenen Gesetzgeber für den anderen aufzuwerfen. *Nemo iudex in propria causa* und der Praetor steigt vom Tribunal, wenn der Private mit ihm rechtet.

Je entfernter also die gegenseitigen Meinungen über das so oder anders Constituirte Seyn der Thatsäze, über diese oder jene Rechts-Anwendung stehen, desto eigentlicher

Ob er ein Rechtsstreit vorhanden, aber auch desto nothwendiger ein Drittes, in welchem sich diese zwei entgegengesetzte Meinungen indifferenziren und ausgleichen — der Richter.

Hieraus wird sich folgender engere Begriff von Rechtsstreit in Privatsachen bilden: Er ist das Verhandeln der Partheien vor dem Richter zur Aufhebung des ungewissen Rechtszustandes und der Einführung eines gewissen, durch Realisirung der Ansprüche desjenigen, auf dessen Seite die von dem Gesetze zum Genusse gewisser Rechte vorausgesetzten Thatsachen vorhanden sind.

§. 5.

In wie weit ist der Richter bei einem Rechtsstreite an das Vorbringen der Partheien gebunden?

Je volkreicher und kultivirter der Staat, desto verschiedener die Lebensverhältnisse und Gewerbsarten, aber eben deshalb auch desto mannigfaltiger und komplizirter die Rechtsberührungen. Für eine Horde Nomaden wird der einfache Menschenverstand leicht die Gesetze geben können, ihre Rechtsstreitigkeiten wird der älteste der kleinen Gesellschaft ohne Mühe schlichten. In unseren Staaten ist das Gesetze geben und Gesetze anwenden Sache der Kunst geworden, und Kunst wird nur durch Übung und Anweisung erworben.

Kann also der Staat nie zugeben, daß der Private einseitig der Richter über seine Rechts-Verhältnisse zu einem anderen sei, kann nicht jeder auch unpartheiische Private der Ausleger der Rechts-Verhältnisse seiner Mitbürger und des für diese gegebenen Gesetzes seyn, ist es auf der anderen Seite Pflicht des Staates, für seine Gesetze,

als den ewigen Ausspruch der Vernunft, würdige Repräsentanten aufzustellen, und die Anwendung eines Kunstproduktes, wie es die Gesetze sind, wieder keinen andern Händen, als denen eines Kunstverständigen anzuvertrauen, dafür aber auch ihre Aussprüche als die lebende Sprache des todtten Gesetzesbuchstaben so gut wie diesen selbst aufrecht zu erhalten.

Eben aus diesem Satze, daß der vom Staate aufgestellte Richter ein Kunstverständiger seye, fließt denn auch, daß von ihm angenommen wird, als seye er mehr wie jeder andere in die Heiligthümer der Themis eingeweiht, und seine Ansicht wird für untrüglich gehalten. f)

Sind also die Privaten zwar in der Beschaffenheit der factischen Merkmale ihrer Rechtsverhältnisse einig, und legen diese dem Richter vor, um entweder das ihnen unbekannt positive Gesetz zu hören, oder ihren Streit über diese oder jene Modifikation der anzuwendenden Rechtsprinzipien entscheiden zu lassen, so verzichten sie eben dadurch auf jede eigene, ihnen sonst erlaubte Auseinandersetzung und Bestimmung ihrer Rechte und Verbindlichkeiten, und das Urtheil des Richters erwächst für sie zum Gesetze. So erhaben nun das Gesetz über die Deu-

f) In dieser Hinsicht läßt sich allerdings die C. 6. X. de renuntiat. (L. 9.) aufgestellte Präsumtion, welche Claproth in der Einl. z. ordentl. bürgerl. Proj. Tom. II. §. 318. die *pontem asinorum* nennt, rechtfertigen. „Tanta sit judicialis autoritas“ heißt es im angeführten Gesetze, „ut semper pro ipso (judice) praesumi debeat, donec contra ipsum aliquid legitime comprobetur.“ — Cap. 16. X. de sent. et re judic. (II. 27.) „Propter autoritatem judicariam praesumi debet, omnia legitime processisse.“

tung und Willkür der Privaten ist, und keiner Abänderung durch sie fähig seyn kann, eben so wenig ist der Richter an die rechtlichen Gründe gebunden, wodurch sie sich gegenseitig ihre Rechte absprechen und sich selbst zu messen wollen.

Ihr Streit über diese oder jene Anwendbarkeit und Modifikation des Gesetzes ist in dieser Hinsicht ein bloß wissenschaftlicher, der, insoferne er ein größeres Gewicht haben soll, als er sich wirklich vernunftmäßig rechtfertigen läßt, außer ihrer Sphäre liegt. Eben daher ist denn auch diese Rechts-Ausführung keineswegs ein nothwendiges Requisite der Verhandlungen vor dem Richter, sondern bloß insoferne sie dazu dient, die faktischen Merkmale ihres Rechtsstreites zu fixiren, und dem Richter Fingerzeige zu einer künftigen Subsuntion unter das Gesetz zu geben, ein erlaubtes Mittel, den richterlichen Ausspruch nicht zu bedingen, sondern zu erleichtern. Hiernach ist der Satz zu erklären: *Ite in facta, curia novit jus!*

Ganz anders verhält es sich, wenn die Thatsätze als die Grundlage der künftigen Gesetzes-Anwendung unter den Partheien noch nicht zugestanden sind, und deren Daseyn und Beschaffenheit von ihnen bestritten wird. Da es gerade diese Thatsätze sind, welche die Rechtsverhältnisse unter den Partheien begründen, diese aber, so vielfältig sie sind, eben so vielfältige Modifikationen in diesen Rechtsverhältnissen herbeiführen können, auch die Willkür der Privaten unbegrenzt ist, ihren Rechten und Verbindlichkeiten diese oder jene Richtung zu geben, so ist hier der Richter einzig an das Vorbringen der Partheien gebunden.

Sind diese unter ihnen zweifelhaft, so ist sein Urtheil so lange unmöglich und suspendirt, als nicht deren

wahre Beschaffenheit ausgemittelt, und auf diese Art der Streit über die Thatsätze gelöst ist. g)

§. 6.

Wahrheit über bestrittene Thatsätze erhält der Richter

1) durch unmittelbare Anschauung.

Wenn es nun in dem Zwecke des Staates, und ebendaher auch in dem Begriffe des Richter-Amtes liegt, bei dem Daseyn eines Rechtsstreites, bald möglichst einen gewissen Rechts-Zustand unter den Partheien herbeizuführen, dieses aber so lange nicht statt haben kann, als nicht die Thatsätze unter denselben zugegeben und gewiß sind; so muß in diesem Falle das Streben der Richter einzig auf die Bewahrheitung jedes Thatumstandes gerichtet seyn, welchen das Gesetz zu seiner Anwendung voraussetzt.

Diese Ueberzeugung von der Wahrheit der Thatsätze, mit Einem und zwar technischen Worte, diesen Beweis h) findet nun der Richter auf folgenden, ihrer Anwendung nach sich untergeordneten Wegen:

1) Vor allen Dingen betritt er den Weg der Erfahrung, den Weg der unmittelbaren, sinnlichen Anschauung.

g) Vergl. hierüber die vortrefliche Abhandlung von Gönners Handb. d. Proz. Bd. II. Abh. XXXVII. S. 2.

h) Ich nehme hier, wie der Zusammenhang zeigt, das Wort Beweis in der Bedeutung, daß es jede Ueberzeugung des Richters bezeichnet. Von der Handlung der Partheien, oder den Mitteln, wodurch diese Ueberzeugung erfolgt, weiß ich ihn wohl zu unterscheiden. Daß indessen diese erstere Bedeutung sehr gewöhnlich und erlaubt seye s. Kettelbladt Jurispr. pol. Germ. comm. S.

Diese Anschauung ist nun von gedoppelter Art:

- a) entweder eigene Erfahrung des Richters, oder
- b) fremde ihm mitgetheilte Anschauung.

Kann sich also der Richter durch Einnehmung des Augenscheins von der Wahrheit der bestrittenen Merkmale des Streit-Objectes überzeugen, so erhält er hieraus anschauende Gewißheit, eine erfahrungsmäßige Ueberzeugung, die vollkommenste unmittelbare Wahrheit, und da der Gesetzgeber hier so gut wie in Sachen der reinen Reflexion seine Aufmerksamkeit und gute Gesinnung vorsetzt, so ist das Daseyn dieser Wahrheit durch keine positive Requisite bedingt, sondern bloß an die inneren Gesetze der Möglichkeit einer zu erhaltenden Wahrheit gebunden.

Da, wo dem Richter eigene Anschauung unmöglich ist, entweder physisch unmöglich, daß die Thatsachen außer seiner Erfahrung liegen, und keine bleibende Merkmale an sich hatten, oder moralisch unmöglich, daß, wie in Sachen der Kunst, sein Anschauungs-Vermögen nicht geschärft genug ist, um die Wahrheit der Thatsätze selbst unmittelbar zu erkennen, hält er sich an die Anschauung anderer, und fremde Erfahrung muß ihm nun unmittelbare Wahrheit geben. i) Hieher gehört dann die Bewahrung von Thatsachen durch Zeugen, Urkunden und Kunstverständige. Indessen kann der Gesetzgeber von der Aufmerksamkeit und dem guten Willen des Zeugen, des Verfassers einer Urkunde, des Kunstverständigen nicht a priori überzeugt seyn, er hat den Kopf und das Herz dieser Männer nicht so geprüft, wie er von den Eigenschaften

- i) Schneider in der Lehre vom rechtl. Bew. in bürgerl. RechtsG. Giessen und Darmst. 1803. S. 11. nennt diese fremde, dem Richter mitgetheilte Anschauung historische Vermuthung.

des schon durch Interesse an ihn geknüpften Richters versichert ist. Er betrachtet also die von ihnen dem Richter mitgetheilte Anschauung als bloße historische Wahrscheinlichkeit, und schreibt gewisse positive Bedingungen vor, mit deren Eintreten erst das zur juristischen Wahrheit gestempelt wird, was an sich schon, ohne diese Bedingungen, wahr seyn oder selbst noch unter diesen Bedingungen unwahr und selbst für den Richter subjektiv höchst zweifelhaft seyn kann. So ist es gewiß, daß die Anschauung Eines aufmerksamen Mannes ein Factum so gut bewahrheiten kann, als hätten es Hunderte angeschaut, so wie auf der anderen Seite ein sonst rechtschaffener Mann an seiner mündlichen oder schriftlichen Aussage zum Schurken, ein Kunstverständiger an seinem Gutachten zum Stümper werden, oder ein erprobter Lügner dießmal seine Consequenz verlieren und die Wahrheit sagen kann, und doch sagt das Gesetz, was von zweien tüchtigen Zeugen erfahren wurde, was Kunstverständige geurtheilt haben, soll, wenn nichts dagegen bewiesen wird, juristische Wahrheit seyn.

Noch vorsichtiger ist der Gesetzgeber bei der letzten Art, wie ihm Wahrheit durch fremde Erfahrung gegeben wird, wenn er, in Ermanglung aller anderer Mittel, dem Richter volle Ueberzeugung von Thatsachen zu gewähren, der vom Gegentheil widersprochenen Aussage einer Parthie dann einen Werth beilegt, wenn sie bei dem Gedanken und der Verbürgung dessen geschehen ist, was jedem Vernünftigen am heiligsten ist, seiner Moralität — bey dem Eide.

§. 7.

Juristische Wahrheit als Resultat der unmittelbaren Anschauung.

Mögen die Skeptiker das Daseyn einer historischen Wahrheit läugnen, mag sie Thomasius k) als ein bloßes Postulat annehmen, für den Juristen muß es eine historische Wahrheit geben, wenn nicht das Recht schwankend und der ganze bürgerliche Verein aufgehoben werden soll. Sehr richtig sagt daher Möser: 1) „Es ist hier ein Nothrecht für die menschliche Ruhe, nach welchem nun einmal dasjenige förmliche Wahrheit und förmliches Recht seyn soll, was also dafür erklärt oder ausgesprochen worden. Der Mensch würde nimmer aufhören zu zanken, jeder würde nach seinen eigenen Begriffen handeln wollen, und es würde daraus die größte Verwirrung entstehen, wenn man sich nicht endlich weißlich darüber verstanden hätte, daß man dasjenige, was also ausgesprochen ist, für förmliches Recht halten und befolgen wolle — das wirkliche Recht könnte zur Noth in der ganzen Welt entbehrt werden, und es giebt Nationen, die gar keine Gesetzbücher haben, aber förmliches Recht und förmliche Wahrheit lassen sich durchaus nicht entbehren.“

Um also auf der einen Seite nicht einer unendlichen Skepsis Raum zu geben, die für Prozesse kein Ende absehen ließe, auf der anderen Seite, um nicht der subjektiven Ueberzeugungsfähigkeit des Richters zu viel zu überlassen, und auch hierdurch die Rechte der Bürger zu

k) Chr. Thomasi Diss. acad. Tom. II. Diss. XLVI.
§. 32. Halae 1747.

1) Patriotische Phantasien Thl. 4. Nr. 30. S. 114. 116. vergl. Söner Handb. d. Proj. Band. II. Abh. XXXVII. §. 7. S. 255.

gefährden, mußte die Gesetzgebung ins Mittel treten, und für die bürgerliche und peinliche Rechts-Sphäre der zu ängstlichen Zweifelsucht, so wie einer zu sorglosen Leichtgläubigkeit Gränzen stecken.

Juristische Wahrheit ist also jene Wahrheit, welche auf der Erkenntniß des Richters beruht, daß jene Bedingungen vorhanden sind, welche die Gesetze zur Annahme der Existenz gewisser Thatsachen erfordern. m)

Natürlich heischen nun schon die Objekte der peinlichen und bürgerlichen Gesetzgebung einen ganz verschiedenen Maßstab von Erkenntniß des Verhältnisses der Thatsätze. In jener ist der Richter weit strenger gebunden, allen Mitteln aufzubieten, den größtmöglichen Grad von Wahrheit sich zu verschaffen, und schon der Geist des inquisitorischen Verfahrens fordert ihn hiezu auf, so daß eine übertriebene Skepsis weit weniger hier beschränkt ist, als eine schädliche Leichtgläubigkeit. In dieser mußte sich der Gesetzgeber aus dringenden politischen Gründen mit einem weit geringeren Grade von Wahrheit begnügen, sie gleichsam durch einen Gewaltstreich erst schaffen. n) Für beide aber mußte, um ihnen Objektivität zu geben,

m) Daß juristische und Rechts-Wahrheit himmelsweit verschieden seyen, wird wohl jedem einleuchten. Eine Rechtswahrheit ist ein Gesetz, d. h. ein Satz, welchen entweder Vernunft oder der Regent oder beide zugleich zu einer alle gleich und nothwendig bindenden Regel erheben. Juristische Wahrheit ist die Wahrheit von Thatsachen, welche auf dem Vorhandenseyn der zur Annahme einer förmlichen Wahrheit erforderlichen gesetzlichen Bedingungen beruhet. (veritas et fides juridica.)

n) Thomasius a. a. O. in der Diss. de fide juridica sagt: „Omnis fere fides juridica ultimo se resolvit in probabilitatem gradibus discrepantem,“

ein Maximum und Minimum festgesetzt werden, da doch in Sachen der Erfahrung an keine mathematische Gewißheit zu denken ist.

Alle Bedingungen aufzuzählen, unter welchen ein Erkennen der Thatsäze zur juristischen Gewißheit wird, würde uns hier zu weit führen, o) in der bürgerlichen Rechts-Sphäre fordert das Gesetz bald mehr, z. B. gerichtliches Geständniß, bald weniger, als zur gemeinen historischen Wahrheit gehören dürfte. Im ganzen aber blieb es bei der gemeinen Glaubwürdigkeit stehen, und schrieb nur zu deren Erlangung gewisse Vorsichtsmaßregeln und einen feierlichen Gang vor. So viel zeigt sich indessen schon geschichtlich, daß, je einfacher die Sitten und Rechts-Verhältnisse eines Staates sind, desto weniger Erfordernisse zur juristischen Wahrheit gehören, je verborbener die Denkart, je verwickelter die Rechtsberührungen sind, desto größere Vorsicht vom Gesetzgeber erfordert werde, die Rechte seiner Unterthanen nicht den Ränken und der Willkür Preis zu geben, eine Bemerkung, welche ein Blick auf die Römische Geschichte bestätigt, wo Ein unbeeidigter Zeuge in den früheren Zeiten dem Richter genug seyn konnte.

§. 8.

2) Mittelbare Wahrheit von bestrittenen Thatsäzen erhält der Richter durch Schlüsse

a) aus Gesetzen.

Kann der Richter nicht auf die eben beschriebene Art durch eigene oder fremde sinnliche Anschauung das Da-

- o) Wer mehr darüber lesen will, s. Joh. Frid. Reitemeier die Wahrheit vor Gericht. Frankf. a. d. O. 1802. 8. Vortrefliche Ideen finden sich auch in Hrn. v. Globig's Theorie der Wahrscheinlichkeit zur Gründung des historischen und gerichtl. Beweises, 2. Theile. Regensburg 1806.

seyn und die Beschaffenheit bestrittener Thatsätze zu einer unmittelbaren juristischen Wahrheit erheben, so ist sodann seiner Reflexion ein zweiter Weg geöffnet, zur Wahrheit von Thatsätzen zu gelangen — durch Schlüsse. Da er hier nur vermittelt gewisser Zwischenurtheile eine Erkenntniß erhält, so ist diese seine Erkenntniß nur eine mittelbare, und auch die aus ihr hervorgehende Wahrheit kann keine andere als eine mittelbare seyn. p)

Wie der Richter sich diese Wahrheit verschafte, und wie sich der Grad der erlangten Wahrheit nach der Verschiedenheit des Verhältnisses der Thatsachen zu einander modifizire, mögen folgende Sätze zeigen, welche uns eben dadurch auch zur Genesis der Vermuthungen führen.

1) Daß alle Thatsachen und Erscheinungen, welche die physische oder intellectuelle Welt constituiren, immer in einem nach ewigen Gesetzen abgemessenen Verhältnisse stehen, wissen wir einerseits aus den Principien der Phi-

p) Globig a. a. O. Th. II. Absch. IV. §. 1. S. 88. verwirft die Eintheilung in mittelbare und unmittelbare Wahrheit, künstlichen und natürlichen Beweis, weil auch der unmittelbare Beweis — die Anschauung, auf dem Schlusse der Analogie ruhe, daß unsere Sinnen, welche uns bisher gleichförmig sicher geführt haben, uns auch diesmal nicht getäuscht haben werden. (Vorzüglich spricht er hierüber Th. I. Absch. VI. §. 1. S. 88.) Da aber seine Ansicht wohl eher in eine Kritik unseres Erkenntnißvermögens gehört, als sie in dem so positiven Institute der Lehre vom Beweise Platz greifen dürfte, so bin ich den bisherigen Ausdrücken und Eintheilungen des Beweises treu geblieben. Indessen bliebe selbst bei seinem Einwurfe der wesentliche Unterschied zwischen beiden Beweisarten, daß dort die Partheien die Analogieschlüsse lieferten, und der Richter an sie gebunden ist, hier der Richter allein die Schlüsse zieht, dort blos Ein Schluß, hier nothwendig zwei oder mehrere statt finden.

osophie, andererseits aus der täglichen Erfahrung und können es insoferne als Axiom hier voraussetzen.

2) Dieß Verhältniß, in welchem jede Thatsache zu einer anderen stehen muß, kann nun auf eine gedoppelte Weise vom Richter erkannt werden, entweder daß sein Verstand in das innere Wesen derselben eindringt, und ihr Verhältniß vor aller Erfahrung voraus a priori erkennt, oder daß er dieß Verhältniß bloß so aufgreift, wie es sich in der Erfahrung ihm darbietet — a posteriori.

3) Kann er das Verhältniß von Thatsachen zu einander aus ihrer inneren Natur deduziren, so findet er dasselbe nothwendig so und nicht anders constituirte, wird er es bloß nach der Erfahrung, nach seinem äußeren Erscheinen aufgreifen, so findet er dasselbe wie jeden Erfahrungssatz bloß zufällig und veränderlich: er erkennt etwas bloß als wirklich.

4) Das nothwendige Verhältniß von Thatsachen zu einander construirt er also zu einem Gesetze für dieß Verhältniß, q) welches den Charakter der Nothwendigkeit und Allgemeingültigkeit an sich trägt, weil es aus der Vernunft selbst entnommen ist, daher denselben Charakter der Vernunft, Nothwendigkeit und Allgemeingültigkeit haben muß.

Die aus solchen Gesetzen hervorgehende Wahrheit läßt sich daher definiren als den Ausdruck der nothwendigen Verhältnisse der Dinge.

Aus dem bisher in der Erfahrung beobachteten Verhältnisse der Thatsachen kann er aber eine bloße Regel abstrahiren, welche als aus der Erfahrung entnommen,

q) „Les loix sont les rapports necessaires, qui derivent de la nature des choses.“ Montesquieux esprit des loix. L. 1. Chap. 1.

die nie apodyktische Gewißheit zu geben vermag, bloß assertorisch ist.

5) Nicht immer aber, und dieß gilt von Erscheinungen der moralischen Welt, nicht immer sprechen sich Thatfachen in der Wirklichkeit gleich rein mit dem a priori erkantten, in der Idee nothwendigen Gesetze aus. Das für ihr Verhältniß construirte Gesetz ist also nicht immer auch ein Gesetz für ihre Erscheinungsform. Aber auch nicht immer kann der menschliche Verstand den inneren Zusammenhang von Thatfachen, die Gesetze für ihr bisheriges und künftiges gleichförmiges Erscheinen in der Zeit und dem Raume vollständig a priori erkennen, und es giebt nur wenige Erscheinungen der physischen Natur, also Naturbegebenheiten, welche, als in einem gleichförmig unveränderlichen Verhältnisse zu einander stehend, vollständig erkannt sind, somit auch die Construction eines für die Wirklichkeit geltenden Gesetzes — eines physischen Gesetzes zulassen.

Ist es nun dem Richter gegeben, die Natur in ihrer geheimen Werkstätte belauschen zu können, und in das innere Wesen und den Zusammenhang der Dinge einzudringen, erkennt er somit die Gesetze der Dinge, so vermag er auch das Daseyn und Nichtdaseyn gewisser Thatumstände, welche jenen Gesetzen unterliegen, zu erkennen. Sobald nemlich eine von jenen Thatfachen, die vermittelt eines Gesetzes in einem nothwendigen und untrennbaren Zusammenhang stehen, als gegeben erkannt wird, so ist der Richter überzeugt, daß auch die andere nothwendig vorhanden seyn müsse; er hat vollständige Ueberzeugung, Gewißheit. So oft also der Obersatz eines Schlusses, vermittelt dessen der Richter sich Ueberzeugung von der Wahrheit gewisser Thatfachen verschaffen will, ein Gesetz ist, so oft enthält dieser Schluß einen vollständigen und zwar künstlichen Beweis.

§. 9.

Fortsetzung.

Oft bestätigt nun zwar der Gesetzgeber solche a priori erkannte Gesetze des Verhältnisses zweier Thatsachen, um entweder rechtliche Folgen anzuknüpfen, oder dem Richter in Auffindung dieses nothwendigen Verhältnisses gewisser Thatsachen vorzuarbeiten, allein alle Verhältnisse der Thatsachen zu berücksichtigen, hiesse was Ueberflüssiges und Unmögliches vom Gesetzbuche verlangen.

Nothwendig muß daher dem Verstande des Richters noch ein weites Feld geöffnet seyn, sich auf dem Wege durch Schlüsse aus Gesetzen mittelbare Ueberzeugung zu verschaffen. So oft er also zwei Thatsachen als in einem nothwendigen Zusammenhange stehend erkannt hat, so ist er berechtigt, diesen Zusammenhang als ein Gesetz auszusprechen, und von der Wahrheit der einen Thatsache auf die Wahrheit der anderen unbedingt zu schließen.

Ist z. B. unser Verstand in den inneren Organismus des menschlichen Körpers eingedrungen, und hat sich das nothwendige Gesetz construirt, daß diese oder jene Verletzung absolut letal seye, der Thatsatz bestimmte Verletzung zum Thatsatze Unfähigkeit weiter zu leben in einem wirklich nothwendigen Verhältnisse stehe, so wird nun auch mit Nothwendigkeit der Richter im concreten Falle schließen müssen, daß der Thatsatz Verwundung des A. durch B. mit dem Thatsatze Tödtung des A. durch B. in einem nothwendigen Verhältnisse stehe. Daß Wahnsinn die Freiheit des vernünftigen Willens, die Möglichkeit einer klugen Führung des Hauswesens und dergl. aufhebe, ist ein Gesetz, das aus dem erkannten nothwendigen Verhältnisse, in welchem die beiden Thatsätze — gehemmte Vernunftthätigkeit und vernünftige Willensäußerung, oder der Unmöglichkeit einer klugen Administration des Haus-

wesens zu einander sehen, konstituiert wird. Wird also das Gesetz: Wer wahnsinnig ist, kann keinen vernünftigen Willen haben, kann sein Hauswesen nicht administriren, zum Obersatze gemacht, der concrete Thatsatz A. ist wahnsinnig darunter gestellt, so wird auch mit Nothwendigkeit der Richter das Daseyn des zweiten bestrittenen Thatsatzes, daß der wahnsinnige A. keinen vernünftigen Willen hatte, daß er sein Hauswesen nicht administriren konnte, und alle aus dem Begriffe Nichtdaseyn des vernünftigen Willen fließenden physischen und rechtlichen Folgen, Mangel an Imputabilität u. s. w. für wahr erkennen, und zur Anwendung bringen.

Aus dem Bisherigen und den angeführten Beispielen wird sich also von selbst ergeben, daß, wenn mittelbare Wahrheit aus Gesetzen vom Richter erschlossen werden soll, er

1) das Verhältniß zweier Thatsachen als allgemein nothwendig erkannt haben müsse, denn ist das Verhältniß nicht nothwendig, so erhält er keine Wahrheit für den concreten Thatsatz;

2) ihm sodann in der bürgerlichen Rechts-Sphäre immer zwei Thatsachen gegeben seyn müssen, von welchen

3) die erste juristisch wahr, die andere noch bestritten und ungewiß seyn muß, und erst durch den Schluß bewahrheitet wird.

Da es nämlich in dem Geiste unseres, auf die Verhandlungs-Maxime gebauten Prozesses liegt, daß der Richter nicht von Amtswegen auf die Angabe aller etwa vorhandenen Materialien zur Gesetzes-Anwendung dringe, sondern sich einzig auf die von den Partheien angeführte beschränke, und für die bestrittenen Wahrheit suche, so ist es klar, daß der zu bewahrheitende Thatsatz von den Partheien so gut angeführt, oder, wenn ich

mich so ausdrücken darf, dem Richter genannt werden müsse, als der, wodurch er seine Wahrheit erkennen soll. So gewiß nun der letztere seyn muß, so nothwendig ungewiß und erst zu bewahrheitend muß der erstere seyn, wenn hier noch von einem Schlusse des Richters die Rede seyn soll. Wäre er bereits juristisch wahr, folglich unbestritten, so wäre ein erst auf sein Daseyn und seine Beschaffenheit führender Schluß des Richters ein wahrer Widerspruch.

4) Der Untersatz des Schlusses aber, nämlich jene Thatsache, aus deren Daseyn die Wahrheit einer andern erkannt werden soll, muß streng erwiesen werden, d. h. es muß voller Beweis dafür da seyn, daß die eine Thatsache, welche das Subjekt des Obersatzes ausmacht, wahr seye. Wenn die Wahrheit des Untersatzes nicht vollkommen hergestellt ist, so fehlt die Bedingung, welche die Anwendbarkeit eines Gesetzes begründet. So hat man z. B. den Zusammenhang zwischen den beiden Sätzen — Wahnsinnig seyn und seinem Hauswesen nicht vorstehen können, als nothwendig erkannt, und also das Gesetz ausgesprochen: der Wahnsinnige bedarf eines Curators. Gesezt nun, es ließe sich bei einem gegebenen Falle nicht streng erweisen, N. ist wahnsinnig, so würde für den richterlichen Schluß kein Untersatz mehr vorhanden seyn, die eine Prämisse würde fehlen, und somit die Concluston: also braucht N. einen Curator, falsch seyn. Soll immer ein Schluß ein richtiges Resultat geben, so muß der Obersatz (hier das Gesetz) und der Untersatz (hier die eine Thatsache) wahr seyn, und vor Gericht nach den Grundsätzen der förmlichen Wahrheit streng erwiesen werden.

§. 10.

b) aus Regeln.

Wenn wir mit absoluter Nothwendigkeit die Gesetze des menschlichen Herzens und der unendlichen Natur

erkenntnen, wenn die Principien, nach denen sich hienieden alles bewegt, nach denen in Ewigkeit fort die Schöpfung wirkt, so klar und deutlich ausgesprochen vor uns lägen, so würde von keiner Wahrscheinlichkeit mehr, sondern von Gewisheit, von keiner Vermuthung, sondern vom Beweise, von keiner Regel, sondern von Gesezen die Rede seyn. Es gäbe nur einen künstlichen Beweis, die Erkenntniß von Thatsachen aus nothwendig erkanntnen Gesezen: diese ganze Untersuchung, mit der wir uns izt beschäftigen, würde überflüssig seyn, und bloße Regeln würden vor Gericht keinen Werth mehr haben. Aber so tief ist das menschliche Aug in die Werkstätte der Natur noch nicht eingedrungen. Manches erkennen wir zwar mit Gewisheit, und vermögen es auf Geseze zurückzuführen, manche Begebenheiten können wir voraus bestimmen, manchmal haben wir der Natur ihr gleiches und stetes Verfahren und Wirken abgelauscht, aber unendlich viel ist uns noch verborgen: in der belebten und leblosen Natur giebt es Geheimnisse, die der Mensch noch nicht erforscht; in dem menschlichen Geiste und auf dieser Erde noch Abgründe, die der Mensch noch nicht ausgemessen hat. Oft muß uns Wahrscheinlichkeit genügen, wo wir nach Gewisheit seufzen, oft sind wir glücklich, wenn wir eine wahrscheinliche und durch öfteres Zutreffen bestätigte Regel gefunden haben, wo uns das Gesez zu tief liegt. So wissen wir z. B. daß im künftigen Jahre die vier Jahreszeiten in gleicher Ordnung wieder auf einander folgen werden, der Mond in vier Wochen sich wieder in voller Scheibe zeigen, unsere Erde in 365. Tagen 6. Stunden denselben Standpunkt gegen die Sonne haben werde, wie zu dieser Stunde, wir können dieß als Gesez aussprechen, nach dem unser Verstand das Planeten-System schon ermessen

sen

sen und sein gleichförmiges Verhältniß auf Jahrtausende hinein erkannt hat; Witterung aber, Austreten der Flüsse, Wachsthum, Fruchtbarkeit in der animalischen und vegetabilischen Welt, Reife und Ausbildung des Körpers und Verstandes, die Mängel oder Vollkommenheiten jeder Erscheinung sind zwar solche Thatsachen, deren Grund und Entstehungs-Verhältnisse wir durch ein Forschen in den Geheimnissen der Natur zum Theil erkannt haben, deren unabänderlich gleichförmiges Verhältniß zu Raum und Zeit sich jedoch auf kein Gesetz bringen läßt.

Wenn wir aber hier gesehen haben, wie sehr wir oft an der Natur irre werden, so müssen wir noch den Menschen — dieß größte Räthsel bemerken. In dem menschlichen Geiste und Willen ist uns noch so manches fremd, und im Begreifen seines wirklichen Handelns müssen wir uns so oft mit Regeln statt mit Gesetzen begnügen, denn theils vermögen wir die innere Natur des menschlichen Geistes und Handelns nicht zu erforschen, und sind gezwungen, unsere Erkenntniß bloß auf gleichmäßige Beobachtung zu bauen, theils aber kommen auch die Gesetze der menschlichen Natur, die wir richtig a priori erkannt haben, in der Wirklichkeit nicht zur Anwendung. Im Menschen leben verschiedene Gesetzgebungen, und wenn gleichwohl die vernünftige in der Idee das Gesetz ausmacht, so gilt sie doch in der Wirklichkeit nur als Regel. Von einem Sollen, von einer moralischen Nothwendigkeit dürfen wir nicht immer auf ein Seyn und auf Wirklichkeit schließen. So liegt im Menschen eine gedoppelte Quelle der Ungewißheit der sich auf ihn beziehenden Erkenntnisse, eine die ihm mit der leblosen Natur gemein ist, nämlich das Verborgenseyn der Gesetze, nach denen er handelt, und noch eine eigene, nämlich der Zweifeln seiner Natur, die nicht erlaubt, das zwar moralisch als

nothwendig erkannte gleichfalls als Gesetz in die Wirklichkeit überzutragen.

Können wir also nun gleich nicht immer das Verhältniß von Naturbegebenheiten, noch viel weniger von Handlungen zu einem in Zeit und Raum gleichförmig eintretenden, unveränderlichen und nothwendigen Gesetze construiren, so lassen dennoch diese Thatsachen häufig die Bildung einer Regel für ihr Verhältniß zu, so daß, wenn dieß Verhältniß auch nicht als nothwendig und gewiß, es doch wahrscheinlich und gewöhnlich angenommen werden kann.

Diese Regel, welche das Verhältniß zweier Thatsachen zu einander bestimmt, ist nun nichts anderes als Vermuthung im allgemeinen, und schließt der Richter aus dieser Regel mittelst des Gegebenseyns der einen als Subjekt in der Regel enthaltenen Thatsache auf das Daseyn der anderen mit jener in der Regel verbundenen, so heißt dieß nichts anderes, als er vermuthet, beurkundet eine Thatsache durch Vermuthung, bildet eine Vermuthung in concreto. — Wir unterscheiden also zwei Akte des Richters, die Bildung der Vermuthung in abstracto, aus welcher alsdann die konkrete Vermuthung abgeleitet wird. Ein Schluß enthält drei Glieder: 1) den Obersatz — die Regel, 2) den Untersatz, welcher das Subjekt des Obersatzes als vorhanden aussprechen muß; 3) die Konklusion, das eigentliche Objekt der Vermuthung, den ungewissen Umstand, dessen Wahrheit erforscht werden soll.

Der erste Akt des Richters ist Bildung des Obersatzes, der zweite Subsumtion des gegebenen Thatsatzes, woraus denn, wenn er mit dem Subjekte des Obersatzes identisch ist, die Vermuthung folgen wird.

Der Obersatz ist die Vermuthung im allgemeinen

(in abstracto), die Regel, auf welche die konkrete Vermuthung erst gebaut wird. Z. B. Solus cum sola non praesumitur orare pater noster. Dieser Satz ist eine Vermuthung in abstracto, oder eine Regel, ein Satz, der aus gewissen Gesetzen der menschlichen Natur, doch nicht mit absoluter Nothwendigkeit hervorgeht. Ist nun in concreto ein Satz der Regel gegeben (der Bordersatz) z. B. Solus cum sola, so wird, weil die Verbindung obiger zwei Begriffe als Regel angenommen wird, auf daß non orare pater noster aus dem Daseyn des Solus cum sola geschlossen (Bildung der konkreten Vermuthung).

§. 11.

Resultat der Vermuthung — Wahrscheinlichkeit.

Schlüsse aus dem für allgemein nothwendig erkann- ten Verhältnisse zweier Thatsachen geben, wie wir früher (§ 9.) gezeigt haben, apodyktische Wahrheit, Schlüs- se aus einer Regel des Verhältnisses zweier Thatsachen können, indem schon der Obersatz kein nothwendiges Ver- hältniß derselben ausdrückt, nie mehr geben, als bloße Wahrscheinlichkeit. Wahrscheinlichkeit definire ich demnach als den Ausdruck des nothwendig ge- achteten Verhältnisses der Dinge. r)

Da nun eine Vermuthung den Zusammenhang zweier Thatsachen immer nur als Regel ausspricht, so können den aus ihr abgeleiteten Sätzen immer nur (muß aber auch immer) Wahrscheinlichkeit zukommen. s) Der Schluß

r) Ueber Wahrscheinlichkeit s. Canz de probabilitate juridica Tab. 1751. 4. Mendelssohn über die Wahrscheinlich- keit, in seinen philos. Schriften. Th. II. v. Globig Theorie der Wahrscheinlichkeit.

s) Darum ist Vermuthung und Wahrscheinlichkeit verschied- en. Jede Vermuthung begründet Wahrscheinlichkeit, d. h.

des Richters aus einer Vermuthung kann somit eine Thatsache nicht sowohl bewahrheiten als vielmehr bewahrscheinlichen. Je näher denn die Vermuthungsregel an Nothwendigkeit gränzt, je inniger das geregelte Verhältniß zweier Thatsachen im allgemeinen ist, desto näher wird die Wahrscheinlichkeit der Wahrheit gebracht werden, desto größer wird der Glauben des Richters an das Daseyn oder die Beschaffenheit des bestrittenen Thatsaches werden.

So wenig aber der Schluß der Vermuthung wirkliche Wahrheit begründen darf, ohne seinen ganzen Begriff zu zerstören, so wenig darf er weniger als Wahrscheinlichkeit herbeiführen. t)

wenn die Verbindung gewisser Thatsachen als Regel anerkannt ist (Vermuthung), so muß angenommen werden, daß sie auch jetzt in diesem konkreten Falle verbunden seye (Wahrscheinlichkeit), aber nicht jede Wahrscheinlichkeit ist eine Vermuthung. Wahrscheinlichkeit ist ein Merkmal der Vermuthung, und bestimmt die Qualität der Vermuthung als Beweismittel. Die Vermuthung selbst ist aber immer eine Regel, aus welcher erst besondere Fälle (die Vermuthung in concreto oder die Wahrscheinlichkeit eines fraglichen Thatsaches) erkannt werden sollen. Ein besonderer, ab analogia oder ab inductione erwiesener Fall kann darum eine Vermuthung nicht genannt werden. Ihm kommt wohl gleiche Wahrscheinlichkeit wie der Vermuthung zu, allein als besonderer Fall ist er keine Vermuthung, welche nur als Regel denkbar ist.

t) Wenn daher Feuerbach in s. Lehrb. des peinl. Rechts S. 545. sagt: „Der Zustand des Gemüthes bei der Wahrscheinlichkeit und Zweifelhaftigkeit heiße Vermuthung,“ so kann ich ihm nicht wohl beipflichten.

Weniger als wahrscheinlich wäre aber ein bloßes Möglichseyn, welches so viele Gründe für dieses Verhältniß von Thatsachen als für jenes enthält, so daß ein erkanntes Verhältniß der Thatsachen zu einander durch ein ihm gerade entgegengesetztes Verhältniß derselben aufgehoben wird. Hier kann also von gar keiner Vermuthung die Rede seyn, sondern eine bloße Möglichkeit ist vorhanden, welche, soferne uns eine dunkle Idee, oft ein bloßer Wunsch oder Vorurtheil für das eine oder andere entscheiden macht, Muthmassung heißt, die als was ganz subjektives wenigstens in die bürgerliche Rechtslehre gar nicht gehört, denn objektiv kann und darf in diesem Falle der Richter eigentlich gar nichts denken.

Was also unter der sich an gemeine Wahrheit unmittelbar anschließenden Wahrscheinlichkeit als Abstufung steht, ist nie das Resultat der Vermuthung, wie wir denn überhaupt in der Rechts-Anwendung keine andere Gradationen annehmen können, als Nichtwissen, welches der bloßen Möglichkeit gleichgestellt ist, Wahrscheinlichkeit und Wahrheit, alles übrige, wie Hoffen, Meinen, Zweifel, Muthmassen u. s. w. gehört als Folge von einzelnen Subjektivitäten in das Gebiet der allgemeinen Logik oder Psychologie.

Ehe wir nun zeigen, wie die Vermuthungs-Regeln gebildet, und aus diesen sofort die Vermuthung in concreto von dem Richter erschlossen werde, haben wir noch einen Punkt zu berühren, der einen bloßen juristischen Sprachgebrauch betrifft. — Die Lehre vom Beweise in dem Sinne, daß sie jede Art betrifft, wie der Richter Ueberzeugung von Thatsachen erhält, wird bekanntlich in den natürlichen und künstlichen eingetheilt, u) eine Eintheilung,

u) Diesen künstlichen Beweis nennt Herr v. Glöbiger a. a. D. Th. II. Abschn. 3. §. 6. S. 30. den unbestimmten

die besonders insoferne allen Beifall verdient, als der Richter beim künstlichen Beweise ganz als Kunstverständiger seiner Wissenschaft betrachtet wird, und daher über alles nicht faktische Vorbringen der hier ganz als Laien behandelten Parthie erhaben ist. Dieser künstliche Beweis aber, welchen sich der Richter durch ein Schließen aus Gesetzen oder Regeln von der Wahrheit bestrittener Thatsachen verschafft, wird den Worten nach etwas unschicklich abgetheilt in den Beweis durch Schlüsse und den Beweis durch Vermuthungen. Das generelle Wort wird also wieder in einer speziellen Bedeutung gebraucht, und in dieser letzteren den Vermuthungen entgegengesetzt.

Schlüsse aus dem nothwendigen Verhältnisse zweier Thatsachen heißen hier also Schlüsse κατ' ἐξοχην, Schlüsse per eminentiam, Schlüsse aus dem nothwendig gehaltenen Verhältnisse zweier Thatsachen heißen sodann Vermuthungen. Daß der erstere Ausdruck nicht ganz passend seye, wird wohl jedem einleuchten, denn Vermuthungen und Schlüsse im engeren Sinne sind sich ihrer formellen Bildung nach ganz gleich, und unterscheiden sich bloß durch die Art, wie im Obersatze und der Conclusio das Prädikat mit dem Subjekte verbunden ist, hier ist der Satz problematisch oder assertorisch, dort apodyktisch.

Besser dürfte vielleicht dem Ausdrucke nach der künstliche Beweis in den Beweis durch Schlüsse aus nothwendigen und den Beweis durch Schlüsse aus wahrscheinlichen Verhältnissen der Thatsachen eingetheilt werden. x)

ten, im Gegensatz mit dem natürlichen, mittelbaren, der seiner Form nach mehr bestimmt werden könne, und daher ihm der bestimmte heißt.

x) Ganz in d. a. Diff. theilt den künstlichen Beweis richtig in probat. artif. necessariam und probat. artif. probabilem ein.

§. 12.

Bildung der Vermuthungsregeln nach den 3. Arten des Verhältnisses von Thatsachen.

Erste Verhältnißform der Thatsachen, wie Substanz und Accidens.

Es sind nach dem bisherigen Thatsachen aus der geistigen und zum Theil auch aus der physischen Welt, deren Verhältniß auf kein für die Wirklichkeit und die Erfahrung geltendes Gesetz gebracht werden kann, und gleichwohl eine Regel zulassen soll. Wir hätten also vor allen Dingen zu zeigen, wie diese Regeln, diese Vermuthungen im allgemeinen gebildet werden, eine Untersuchung, welche nicht bloß für die Bewahrheitung vorliegenden Thatsachen durch den Richter wichtig ist, sondern uns auch den freiesten Blick zur Erklärung der gesetzlichen Vermuthungsregeln verschafft.

Das für nothwendig geachtete Verhältniß von Thatsachen zu einander ist der allgemeine Grund jeder Vermuthungsregel, die besonderen Gründe, warum wir ein solches Verhältniß für nothwendig achten, werden sich somit aus den besonderen möglichen Formen des Verhältnisses zweier Thatsachen ergeben müssen.

Der Stammbegriff des Verhältnisses nämlich, nach welchem sich alle Thatsachen und Erscheinungen der Welt dem allgemeinen Zeugnisse der Philosophie gemäß reguliren lassen müssen, faßt drei besondere Grundarten von Verhältnissen in sich:

1. Das Verhältniß von Substanz und Accidens.
2. Das Verhältniß von Ursache und Wirkung.
3. Das der Wechselwirkung,

und somit müssen alle Vermuthungsregeln nach einer dieser drei Formen des Verhältnisses der Thatsachen gebil-

det, hie mit also auch alle möglichen Arten der besonderen Verhältnisse der Thatsachen erschöpft seyn.

Bei weitem die wichtigste Art, wie sich Thatsachen zu einander verhalten können, ist das Verhältniß derselben in der Form von Substanz und Accidens.

Es ist Gesetz, daß jedes Ding das ist, was es ist, denn das Ding selbst ist nur das bestimmte qualitative Seyn, also überhaupt nur dadurch das bestimmte Ding, weil es diese bestimmte Qualitäten hat. Ist uns also ein Ding gegeben, so ist es uns nothwendig in seinen bestimmten Qualitäten gegeben, weil es überhaupt nur durch diese bestimmte Qualitäten ist, oder, mit anderen Worten, ist ein Ding (Substanz, Substrat von Qualitäten) gesetzt, so sind uns seine bestimmte Qualitäten (Accidens) gegeben.

Dies nothwendige Setzen aller bestimmten Qualitäten mit dem Setzen eines Dinges heißt nun die Idee eines Dinges, und keine dieser bestimmten Qualitäten kann weggedacht werden, ohne die Idee eines Dinges zu verändern.

Ist es nun gleich Gesetz, daß jedes Ding das seyn soll, was es der Idee nach ist, so ist dieß nur ein inneres Gesetz — die Nothwendigkeit des Seyns eines Objektes mit allen seinen, es zu diesem Objekte constituirenden, Eigenschaften ist eine bloß ideale Nothwendigkeit, weil diesem idealen Gesetze die Wirklichkeit ein anderes Gesetz, das der Mangelhaftigkeit und Veränderlichkeit, entgegengesetzt. Ist also gleich das Verhältniß der Substanz zu den sie constituirenden wesentlichen Eigenschaften ein ideel nothwendiges, so entzieht ihr dennoch die Wirklichkeit bald durch ein physisches Hinderniß, bald durch den freien Willen, der im Menschen ist, hier diese dort jene Eigenschaft.

Indessen ist es trotz dieser Unvollkommenheit der endlichen Dinge ein aus der Vernunft selbst entnommenes und daher in jedem Vernünftigen liegendes Gesetz, daß sich die Wirklichkeit der Idee anformen soll, es ist die Tendenz der physischen und intellektuellen Welt, durch diese Annäherung zur Idee sich zu vervollkommen, und wegen dieser Tendenz nähert sie sich ihr auch öfter, als sie sich von ihr entfernt. Daß in der Idee nothwendige erkennen wir also auch in der Wirklichkeit so lange als nothwendig, bis bestimmt das Gegentheil nachgewiesen ist, wir müssen so lange an die Reinheit der Idee glauben, bis sich das Fehlerhafte ihres Abdruckes erweist, wenn wir nicht unserem Daseyn und dieser ganzen irdischen Welt die Bestimmung der Veredlung und der Gesetzmäßigkeit (denn die Idee ist das Gesetz) absprechen wollen. Thatsachen also, welche in einem idealisch nothwendigen Verhältnisse stehen, denken wir uns auch in einem wirklich nothwendigen, folglich allgemeinen Verhältnisse zu einander, wir legen der Wirklichkeit die Nothwendigkeit der Idee unter, und glauben so lange an diese Nothwendigkeit, bis die Mängel derselben in der Wirklichkeit sich dargethan haben.

Die Bildung der Vermuthungsregel für das Verhältniß von Thatsachen, soferne sie nach ihrer inneren Relation von Substanz und Accidens betrachtet werden, ließe also folgenden Typus zu:

Die Thatsache A, welche zur Thatsache B, in dem Verhältnisse steht, daß letztere eine idealisch nothwendige Eigenschaft der Thatsache A, ist, wird auch als allgemein in diesem Verhältnisse zu ihr stehend anerkannt, bis die Abweichung der Wirklichkeit dargethan ist; mit dem Setzen des

A. wird also auch das Daseyn des B. vermuthet.

Hieraus ziehen wir folgendes Corollarium:

Ist dagegen das abweichende Verhältniß von A. und B. dargethan, so wird die geringste Abweichung vermuthet.

Dies fließt aus dem eben angeführten Satze, daß mögliche Annäherung zur Idee Gesetz der Wirklichkeit ist.

§. 13.

Erkenntnißarten des Verhältnisses der Thatsachen in der Form von Substanz und Accidens.

Ehe wir zur weiteren Auseinandersetzung der aus dieser Verhältnißform der Thatsachen gebildeten Vermuthungsregel übergehen, wollen wir als Beispiele einige Vermuthungen des Gesetzgebers, so wie der Praxis nach dem angegebenen Typus reconstruiren. — Der Thatsatz Mensch steht zum Thatsatze Vernünftigseln im Verhältnisse von Substanz und Accidens. Wir gehen in das innere Wesen, in die Idee des Menschen ein, und finden, daß in dieser mit dem Sezen der Thatsache Mensch nothwendig seine wesentliche Eigenschaft, die ihn erst dazu macht, was er ist — Vernunft haben, zugleich gesetzt ist, das Verhältniß der beiden Thatsachen ist ein idealisch nothwendiges. Von dieser Nothwendigkeit macht zuweilen die Wirklichkeit Ausnahmen, allein bei weitem öfter nähert sie sich ihr, als sie sich von ihr entfernt, und wir können auch für die Außenwelt das Verhältniß der Thatsachen Mensch und Vernunft haben zur Regel machen, somit mit dem Sezen der einen Thatsache Mensch die andere — Vernunft haben vermuthen. Ist dagegen wirklich gegen die Regel das Daseyn des zweiten Thatsatzes —

Nicht, Vernunft haben dargethan, so vermuthen wir seine möglichst geringe Abweichung von der ideellen Nothwendigkeit seines Verhältnisses zum Thatsache Mensch, wir vermuthen den geringsten Grad von Vernunftlosigkeit. y) Ferner verhält sich der Thatsache Mensch zum Thatsache Sparsamkeit wie Substanz und Accidens. Sparsamkeit liegt als ideel nothwendige Eigenschaft im Begriffe der sinnlichen Natur des Menschen, die ihn für sich zu sorgen antreibt. Gleichwohl treffen wir in der Erfahrung (Wirklichkeit) unbesonnene Verschwender, nachlässige Hausväter u. s. w. Die ideelle Nothwendigkeit giebt also eine bloße Regel des Verhältnisses beider Thatsachen, so daß mit dem Sezen der Thatsache Mensch — Sparsamkeit bloß vermuthet, nicht schon gewiß ist. Ist aber wirklich das Gegentheil dargethan, eine Schenkung ohne Grund erwiesen (denn eine Schenkung aus Gründen widerspricht der Sparsamkeit nicht), so wird, wenn etwa die Summe dessen, was als Geschenk betrachtet werden kann, zweifelhaft ist, die mögliche Annäherung zur Regel — die geringste Summe vermuthet. z)

Es liegt in dem Wesen und in dem Zwecke des Staates, daß die Rechte der Bürger gleich seyen, Gleichheit der Rechte steht in einem ideel nothwendigen Ver-

y) L. 6. D. de curat. fur. vel al. (XXVII. 10.) „Observare praetorem oportebit ne cui temere citra causae cognitionem plenissimam curatorem det.“

z) L. 25. pr. D. de probat. et praes. (XXII. 3.) „Nemo ita relupinus est, ut facile suas pecunias jactet et indobitas effundat.“ Daß die geringste Summe alsdann vermuthet werde s. §. 1. J. de donat. (II. 7.) L. 27. D. de donat. (XXXIX. 5.) L. 6. D. de condict. e. d. c. n. f. (XII. 4.) „et verisimile est, eum qui dat, sibi prospicere.“ Menochius de praesumpt. L. VI. praes. 14. nro. 3.

hältnisse zum Staate, die beiden Thatsachen Staat und Rechts-Gleichheit verhalten sich wie Substanz und Accidens und mit dem Setzen des einen Thatsaches wird der andere vermuthet. Ist dagegen wirklich gegen die Vermuthung eine Rechts-Ausnahme, ein privilegium dargethan, so muß die Assimilation der Wirklichkeit zur Idee dadurch hergestellt werden, daß für dieß besondere Verhältnis die geringste Rechts-Ausnahme als besondere Regel gilt, und im Zweifel, ob Privilegien reel oder personel seyen, müssen letztere in einem nothwendigeren Verhältnis zur Idee des Thatsaches Staat stehen als erstere, jene also vermuthet werden. a)

Die bis izt aufgezählten Beispiele sind alle von der Art, daß das Verhältnis von Substanz und Accidens, welches in ihnen den Vermuthungsgrund ausmacht, a priori erkannt wurde. Aber unsere Erkenntniß ist viel zu beschränkt, als daß wir im Stande wären, jeden Gegenstand in der Natur seinem Begriffe nach und nach allen seinen Eigenschaften ganz a priori zu bestimmen.

Häufig beruhet unsere Einsicht in die Natur der Dinge und also die Erkenntniß ihrer Attribute einzig und allein auf Erfahrung und Beobachtung. Was wir oft als ein Merkmal eines Dinges erkannt haben, tragen wir in die Wesenheit dieses Dinges selbst über — wir schließen ab inductione: Zwei Dinge, die wir in mehreren Prädikaten als zusammentreffend erkannt haben, setzen wir sich als identisch, und schließen, daß sie auch in allen anderen

- a) Privilegia non realia sed personalia praesumuntur. *Thibaut Syst. d. Pand. R. 2te Aufl. T. I. §. 30. S. 23. Cocceji J. C. C. L. I. Tom. IV. 9. 4 Gebauer de privil. §. 17. 18. 19.* Begreiflich ist hier nur von Privilegien im allgemeinen die Rede, denn manche Privilegien können ihrem Objekte nach nicht die Persönlichkeit, sondern die Realität heischen.

Prädikaten zusammentreffen, die wir noch nicht erfahren haben — wir schliesen ab analogia.

Daß diese Schlüsse bloß assertorische oder problematische Resultate liefern, ist wohl klar, indem sie durchaus auf keine Einsicht in die Natur und das Wesen der Dinge, sondern bloß auf ein Seyn und auf Aehnlichkeit gegründet sind. Regeln also, die durch diese Schlußart gebildet sind, geben eben so nur Vermuthungen, wie jene vorherbemerkten idealisch nothwendigen Gesetze, denen die Wirklichkeit so häufig derogirt.

Um also Vermuthungen nach der Kategorie von Substanz und Accidens zu bilden, d. h. um den Zusammenhang zweier Thatsachen aus dem Grunde als Regel aufzustellen, weil wir sie als in dem Verhältnisse von Subjekt und Prädikate zu einander stehend erkennen, haben wir einen gedoppelten Weg vor uns: entweder die Erkenntniß a priori, die Einsicht in die nothwendigen Gesetze der Natur (deren Realisirung durch den Gegensatz in der menschlichen Natur oder Umstände beschränkt wird) oder die Erfahrung, welche an der Hand der Analogie und Induktion fortschreitend Regeln für die Natur der Dinge zu bilden sucht.

§. 14.

Allgemeine und besondere Vermuthung.

Gemäß dem Bisherigen kann eine Vermuthung nach der Form von Substanz und Accidens nur da gebildet werden, wo man erkannt hat, daß einem bestimmten Subjekte eine bestimmte Eigenschaft gewöhnlich zukommt (entweder durch Erfahrung oder vermittelt einer in der wirklichen Welt oft aufgehobenen ideellen Nothwendigkeit). Die möglichen Eigenschaften eines Dinges kann man nun abtheilen in Grundeigenschaften und relative Eigenschaften.

Grundeigenschaften nenne ich diejenigen, welche immer unter jedem Verhältnisse mit dem Seyn der Substanz gegeben werden, mag dann diese in ihrem allgemeinsten, oder möglichst besondern Begriffe gefaßt werden. So ist die Thatsache Vernunft haben, vernünftig handeln u. s. w. Grundeigenschaft der Thatsache Mensch; mit dem Seyn der Thatsache Mensch unter allen Beziehungen und Einschränkungen als Bürger, Gatte, Vater u. s. w. muß diese Eigenschaft zugleich gesetzt werden. Ein relatives Accidens eines Dinges ist hingegen diejenige Eigenschaft, welche erst dann als in demselben enthalten angenommen wird, wenn diese Substanz mit andern Substanzen in Verbindung gedacht wird; die relativen Eigenschaften kommen einem Dinge also nur dann zu, wenn es in einem besondern Verhältnisse zu andern Dingen steht. So ist die Thatsache eigennützig seyn kein Grund : Accidens der Thatsache Mensch, an sich also zufällig, weil der Mensch unter gewissen bestimmten Beziehungen nicht eigennützig ist, ja es idealisch nothwendig nicht seyn darf, und nur im Gegensatze des Menschen gegen andere ihm fremde Menschen wird diese an sich zufällige Eigenschaft wesentliche Eigenschaft desselben, weil in Befriedigung seiner Bedürfnisse sich der Mensch vom fremden Menschen trennt, und möglichst individualisirt.

Wir sehen also, daß jedes Ding, als Substanz gedacht, seine Grund : Accidentien habe, d. h. solche Eigenschaften, welche immer mit ihm gesetzt sind, mag der Begriff der Substanz aufs höchste erweitert oder verengt werden, daß aber auf der andern Seite gewisse Eigenschaften, welche nicht nothwendig im allgemeinen Begriffe liegen, dann wesentliche Eigenschaften, wirkliche Accidentien der Substanz werden, wenn diese Substanz mehr individualisirt, und mit andern Substanzen im Verhältnisse angetroffen wird.

Alle Thatsachen nun, welche sich als Grund, Accidencien zu einer Substanz verhalten, d. h. alle Thatsachen, welche immer mit einer anderen Thatsache unter jeder Beziehung und Vergleichung derselben zugleich gegeben werden, stehen zu derselben in einem allgemein für nothwendig geachteten Verhältnisse, mit dem Sezen der einen Thatsache (Substanz) wird allgemein und immer die andere (das Accidens) vermuthet, und dieß sind denn unsere allgemeine Vermuthungen, deren wir freilich nur wenige haben können, da, je allgemeiner der Begriff ist, desto weniger Merkmale ihm zukommen. Als Beispiele mögen hieher die allgemeinen Vermuthungen gehören: Homo praesumitur bonus, sancta mente, perfectus quoad procreandum, praedium praesumitur liberum &c. Weit reicher ist das Feld besonderer Vermuthungsregeln, welche daraus entstehen, daß wir eine Thatsache mehr als besondere Substanz fassen, ihren Begriff verengen, somit neben ihren Grund, Accidencien noch andere relativ nothwendige Eigenschaften in ihr treffen.

Je schärfer hier eine Substanz fixirt wird, je besonderer sie ist, desto vielfacher und zugleich individueller sind auch die ihr zukommenden Eigenschaften, und desto mehr können sie selbst von den Grund, Eigenschaften derselben Substanz (wenn diese nur ideel nothwendig sind) verschieden seyn. Und hierdurch wird denn der Satz bestätigt, die allgemeine Regel oder Vermuthung muß der besonderen weichen, wovon wir unten noch sprechen werden.

Beispiele werden indessen das Gesagte bestätigen.

Der Thatsatz: Vernünftig handeln verhält sich als Grund, Accidens zur allgemeinen Substanz Mensch — sie sind ideel nothwendig verbunden; ist Mensch gesetzt, so vermuthen wir immer die Thatsache: Handeln nach Vernunft.

Der Thatsatz Eigennuz ist zwar nicht Grund, Accidens der Substanz Mensch, kann aber in ein nothwendiges Verhältniß zum Thatsatz Mensch gesetzt werden, indem wir diese Substanz durch ein hinzugekommenes Merkmal dadurch beschränken, daß wir ihn in Berührung mit anderen Menschen setzen. Unsere Substanz wäre also der Mensch als coexistenz mit anderen; aber wer sind diese andere? Coexistirt er mit anderen als Verwandter oder als ganz fremder Mensch? diese beiden besonderen Substanzen führen andere Accidentien mit sich. Die Substanz Mensch als fremder führt ideel nothwendig das Accidens „Eigennützig“ mit sich; die Substanz Verwandter ideel nothwendig das Gegentheil — das Accidens Liebe, Aufopferung, Freigebigkeit. b)

Im letzteren Falle ist also die Substanz Mensch noch mehr beschränkt, die Regel des Verhältnisses des Accidens zu ihr noch besonderer, folglich derogirt sie der allgemeineren Regel: der fremde Mensch ist eigennützig. Allein selbst die besondere Substanz „Verwandter Mensch“ läßt sich noch näher bestimmen, die Substanz leiblicher Vater führt mit größerer ideeller Nothwendigkeit das Accidens Liebe und Freigebigkeit gegen die Seinigen mit sich,

b) L. 50. D. fam. ercisc. (X. 2.) „Quae pater filio emancipato studiorum causa peregre agenti subministravit, si non credendi animo pater misisse fuerit comprobatus, sed pietate debita ductus, in rationem portionis, quae ex defuncti bonis ad eundem filium pertinuit, computari aequitas non patitur.“ — L. ult. C. de dot. prom. (V. 11.) „Sancimus, si quidem nihil addendum“ (pater) „existimaverit, sed simpliciter dotem vel ante nuptias donationem dederit vel promiserit, ex sua liberalitate hoc fecisse intelligi, debito in sua figura remanente.“

sich, als die Substanz Stiefvater oder entfernterer Verwandter. c) Dagegen kann selbst bei der elterlichen Liebe das Accidens Eigennutz, Sorge für sich revivisciren, wenn wir die Substanz Vater noch durch das gegebene Merkmal beschränken und näher bestimmen, daß er der arme Vater eines reichen Kindes seye. d)

Diesen Beispielen setze ich noch folgendes bei, welches die Verschiedenheit der allgemeinen und besonderen Vermuthung nach der Zugrundlegung eines weiteren oder engeren Subjektes auf das klarste erörtert. Es fragt sich, wann bei einer gemachten Bezahlung Schuld oder Nichtschuld präsumirt werde? In einem Gesetze geht Paulus von der Substanz: Bürger, ordentlicher Hausvater aus, und findet in ihm die wirklich auch ideel nothwendige Eigenschaft, für sein Hauswesen zu sorgen, also, wenn er zahlt, nur eine Schuld zu zahlen. *Facta solutione ab homine diligenti et studioso patre familias, non indebiti sed debiti solutio praesumitur.* Nun aber verändert der Gesetzgeber die Substanz, nun sollen die Thatsachen: Zahlung eines Pupillen, eines Minderjährigen, eines

c) L. 4. D. De inoff. test. (V. 2.) „Non est enim consentiendum parentibus, qui injuriam adversus liberos suos inducunt testamento, quod plerumque faciunt, maligne circa sanguinem suum inferentes judicium, novercalibus delinimentis instigationibusve corrupti.“

d) L. ult. C. de dot. prom. „Ubi autem“ (pater) „ex rebus tam suis, quam maternis vel aliis, quae non acquiruntur vel ex suis debitis dixerit se fecisse hujusmodi liberalitates, tunc si quidem penitus inopia tentus est, ex illis videri rebus dotem vel ante nuptias donationem esse datam, quae ad filios vel filias pertinent. Si vero et ipse substantiam idoneam possidet, in hoc casu quasi de suo patrimonio dotem vel ante nuptias donationem dedisse intelligatur.“

Weibes, Soldaten, Bauern oder überhaupt eines ungeordneten Menschen in einem gewissen Verhältnisse zu der Thatsache ein debitum oder indebitum damit zu zahlen, betrachtet werden. Und hier streitet die Vermuthung so gleich für die Nicht-Schuld: das Gesetz fordert, daß jener, welcher das Geld empfangen hat, beweise, daß es eine unstreitige Schuld seye, und vermag er jenen Beweis nicht zu liefern, so soll er das Geld zurückgeben. e)

Nach den bis izt ausgeführten und den Willen des Gesetzgebers beurkundenden Beispielen können wir für die Anwendung der aus dieser Verhältnißform der Thatsachen gebildeten Vermuthungsregeln folgenden Grundsatz aufstellen:

e) L. 25. pr. D. de probat. et praesamt. (XXII, 3.) „Si quis ab initio confiteatur quidem suscepisse pecunias, dicat autem non indebitas ei fuisse solutas, praesumptionem videlicet pro eo esse, qui accepit, nemo dubitat. qui enim solvit, numquam ita resupinus est, ut facile suas pecunias jactet, et indebitas effundat, et maxime si ipse, qui indebitas dedisse dicit, homo diligens est, et studiosus paterfamilias, cujus personam incredibile est, in aliquo facile errasse, et ideo eum, qui dicit indebitas solviffe, compelli ad probationes, quod per dolum accipientis vel aliquam justam ignorantiae causam indebitum ab eo solutum et nisi hoc ostenderit, nullam eum repetitionem habere.

L. 25. §. I. D. eod. „Sin autem is, qui indebitum queritur, vel pupillus, vel minor sit, vel mulier, vel forte vir quidem perfectae aetatis, sed miles vel agricultor et forensium rerum expertus, vel alias simplicitate gaudens et desidia deditus, tunc eum, qui accepit pecunias ostendere bene eas accepisse et debitas ei fuisse solutas, et si non ostenderit, eas redhibere.“

Nur dann können wir eine Regel (Vermuthung), die sich auf das Verhältniß von Substanz und Accidens gründet, in einem gegebenen Falle anwenden, wenn das in der Erfahrung gegebene Subjekt (Substanz) mit dem in der Regel gegebenen zusammenfällt, d. h. es muß alle die Prädikate haben, welche das in der Regel gegebene einschränken. f)

§. 15.

Zufällige Eigenschaften einer Thatsache begründen keine eigene Vermuthungs-; Regel—
bejahende, verneinende Vermuthungen.

Als eine rein faktische Eintheilung der Vermuthungen, d. h. als eine Eintheilung, die obgleich durch die Natur der Sache begründet doch keine besonderen rechtliche Verhältnisse zur Folge hat, kann man die bejahende und verneinende aufführen. Eine bejahende Vermuthung heißt jene, welche als Regel das Verbundenseyn zweier Thatsachen; eine verneinende, welche als Regel das Getrenntseyen zweier Thatsachen ausspricht. Dort wird vermuthet, daß einem gegebenen Subjekte ein bestimmtes Prädikat zukomme, hier streitet die Vermu-

f) Was hier in Bezug auf die Relation von Substanz und Accidens gesagt wurde, gilt auch für die andern Vermuthungsformen: eine jede Thatsache, insoferne sie als Ursache das Subjekt einer Vermuthungsregel werden soll, kann mit mehr oder weniger Prädikaten gedacht werden; und die Vermuthung wird in einem gegebenen Falle immer nur dann bindend seyn, wenn die gegebene Thatsache mit der im Obersatze des Schlusses (der Regel) identisch ist.

thung dafür, daß einem gegebenen Subjekte ein bestimmtes Prädikat nicht zukomme. g)

Sehr wohl ist aber von diesem Falle ein dritter in Bezug auf die Beziehbarkeit zweier Thatsachen denkbarer zu unterscheiden, nämlich daß in einem gegebenen Falle die Vermuthung nicht dafür streite, daß einem gegebenen Subjekte ein Prädikat zukomme, denn etwas ganz anderes ist es „die Vermuthung streitet dafür, daß einem bestimmten Subjekte ein Prädikat nicht zukomme“ und etwas anderes: „die Vermuthung streitet nicht dafür, daß einem bestimmten Subjekte ein Prädikat zukomme.“ h)

Hier wird nur ausgesagt, daß kein Grund vorhanden seye, eine bestimmte Vermuthung anzunehmen — dort aber wird ausdrücklich eine Vermuthung als vorhanden ausgesprochen — aber eine solche, wodurch einem Subjekte ein Prädikat abgesprochen wird, also gegen denjenigen die Vermuthung streitet, der jenes Prädikat voraussetzte; hier wird bloß eine Vermuthung negirt, dort ist eine negative Vermuthung.

Die Negation einer Vermuthung, oder der Mangel einer Vermuthung schreibt sich her von dem gänzlichen Mangel irgend einer nothwendigen (wenigstens für uns erkennbaren) Beziehbarkeit zweier Thatsachen aufeinander, oder wo wir gar nicht vermuthen, sagen wir aus, daß die Verbindung zweier Thatsachen eine rein zufällige seye, daß eine Thatsache zur anderen weder als Prädikat, noch

g) Diese Eintheilung findet unter den gehörigen Modifikationen auch bei den anderen Formen der Vermuthungen statt.

h) Beide Fälle scheint zu vermischen Grolman Theorie d. ger. Verf. 1803. §. 81. a.

als Wirkung oder Ursache in einem nothwendigen Verhältnisse siehe.

In Bezug auf jedes Subjekt können wir also dreierlei Ursachen unterscheiden:

1) solche, die ihm unserer Erkenntniß gemäß nothwendig zukommen — positive;

2) solche, die ihm nothwendig nicht zukommen — negative;

3) solche, die ihm nicht nothwendig zukommen — zufällige.

Daß aber die Eigenschaft einer Thatsache an sich zufällig seyn, aber zu einer wesentlichen Eigenschaft derselben werden, somit von einem nicht nothwendigen Verhältnisse zu einem nothwendigen erwachsen könne, wenn der Begriff der Thatsache durch das Verhältniß zu einer dritten, sofort von aussen nähere Merkmale erhält, die Hauptsache also mehr speziel wird, ist schon oben (§. 14.) gezeigt worden. So mag der Thatsatz: Abschließen des *pacti dotialis* als *simplicis* in dem allgemeinen Begriff „Bürger“ ein höchst zufälliges Merkmal, ihr Verhältniß zu einander indifferent seyn, aber durch die Beschränkung des Begriffs Bürger durch das von außen gegebene Merkmal, daß er der Bürger oder Einwohner eines solchen Staates oder Ortes ist, wo ein Gewohnheits-Recht für *pacta dotalia simplicia* obtinirt, wodurch also die Thatsache Bürger mehr singularisirt wird, kann die an sich zufällige Eigenschaft desselben, daß er *pacta dotalia* als *simplicia* abschliesse, eine wesentliche werden, und nothwendig in der Idee dieses Bürgers oder Einwohners enthalten seyn, weil es schon als Grund-Accidens in der allgemeinen Idee des Menschen liegt, daß er nach Gesetzen seine Handlungen einrichte. i)

i) Nur so konnte die *praesumptio pro pactis dotalibus simplicibus* entstehen, nur so kann sie gerechtfertigt werden,

Ist also wirklich eine Thatsache bloß zufällige Eigenschaft einer anderen, somit indifferent, so läßt sich hievon auch kein nothwendiges Verhältniß derselben ableiten, wir prädiciren von ihnen bloß, es ist kein nothwendig geachtetes Verhältniß weder des Verbunden, noch des Getrenntseyns vorhanden. Z. B. der Thatsatz: Verträge abschließen ist zufällige Eigenschaft der Thatsache Mensch oder Bürger, das Verhältniß derselben ist kein nothwendiges.

Daraus aber, daß ein Verhältniß kein nothwendiges Verknüpftseyn ist, fließt noch nicht, daß es das Verhältniß eines nothwendigen Getrenntseyns zweier Thatsachen seye, denn eben weil das Merkmal ein zufälliges ist, ist sein Getrenntseyn gleich indifferent als seine Verbindung, das Verhältniß ist bloß möglich.

Sagen wir also, die Thatsache — Verträge abschließen steht zur Thatsache — Mensch in keiner Verbindung, so folgt noch nicht, daß sie nothwendig getrennt seyn sollen. Der Satz: Ein Vertrag wird nicht vermuthet, prädicirt weiter nichts, als wir haben keine Gründe, seine Verbindung mit der Thatsache Mensch für nothwendig zu achten und ist keineswegs identisch mit dem Satze: es wird vermuthet, daß der Mensch keine Verträge abschließen, weil dieser Satz eigentlich aussagt: wir haben Gründe, ein nothwendiges Getrenntseyn der beyden Thatsachen Mensch und Verträge abschließen anzunehmen. Der eine Satz drückt das Nichtdaseyn einer Vermuthung, der andere das Daseyn derselben aus. k)

eine Vermuthung, welche die meisten Rechtslehrer vortragen. M. f. Hellfeld Jurisprud. for. S. 1248. Hoffacker princ. jur. civ. Tom. I. S. 533. Krüll Deutsch. Priv.R. S. 62. Thibaut Syst. d. Pand.R. 2te Aufl. S. 480.

k) Wie folgerich diese Bemerkung gegen eine allen Gesetzen der Logik widersprechende Conversion der ein Vorhan-

Zweite Verhältnißform der Thatsachen wie Ursache und Wirkung.

Bisher betrachteten wir bloß die Beziehung des Mit- und Ineinandergegebenseyns zweier Thatsachen zu einander, und fanden, daß mit dem Seyn der einen nothwendig die andere zugleich als gesetzt angenommen werden muß, wenn wir ihren Zusammenhang entweder a priori als idealisch nothwendig oder a posteriori durch Deduktion und Analogie als gewöhnlich erkannt haben. Noch aber können Thatsachen in dem Verhältnisse des durcheinander Bedingtseyns betrachtet werden, und hieraus wird sich die zweite mögliche Beziehungsart derselben ergeben. Betrachten wir nach dieser Form das Verhältniß zweier Thatsachen, so finden wir, daß jede Thatsache erst durch eine andere vorausgehende vorhanden ist, wieder aber das Vorhandenseyn anderer bedingen könne; denn als Erscheinung in der Sinnenwelt kann sie nicht isolirt ohne vorangegangene andere Thatsachen, ohne Einfluß auf künftige dastehen. Diejenige Thatsache nun, welche durch ihr Vorausgehen einer anderen, das Daseyn giebt, heißt Ursache, diejenige, deren Daseyn erst durch das Vorausgehen einer anderen bedingt ist, heißt Wirkung, und das Verhältniß, in welchem die Ursache zur Wirkung

denselben von Vermuthungen negirenden Sätze zu einer wirklichen Vermuthung des Nichtgefestseyns der negirten Thatsache seye, und welche ein Heer von Irrthümern durch diese Willkür unserer Praktiker in die Lehre von Vermuthungen gekommen seye, wird wohl für Kenner keiner weiteren Ausführung bedürfen. Dem scharfsinnigen Ad. Diet. Weber in s. Schrift über d. Verb. zur Beweisführung im Civil-Proc. Halle 1805. Abschn. V. S. 5. 8. u. f. S. 124. 129. f. verdanken wir die erste Rüge dieses Unwesens der Praktiker.

und diese zu jener steht, Causal-Verhältniß. Alles, was geschieht, und geschehen ist, jede Erscheinung, jede Begebenheit kann ihrem zeitlichen Erscheinen nach in diesem Verhältnisse betrachtet werden, und unsere ganze Geschichte ist eine Kette von Ursache und Wirkung.

Eine zweite Art also Vermuthungen zu bilden ist, wenn wir zwei Thatsachen als in einem Causal-Verhältnisse stehend erkennen. Der Richter schließt von dem Gegebenseyn der einen Thatsache auf die Wahrheit und Wirklichkeit einer anderen, weil sie sich als Ursache und Wirkung zu einander verhalten. Würden wir mit Gewisheit die Wirkungen aller Ursachen erkennen, würde von Einer Wirkung immer nur auf Eine Ursache zurückgeschlossen werden können, so würde von Vermuthungen, welche nach dem Causal-Gesetze gebildet seyn, überhaupt keine Rede seyn, denn da weicht die nur Wahrscheinlichkeit gebende Vermuthung, wo Gewisheit vorhanden ist.

Die Möglichkeit aller Vermuthungen nach dem Causal-Verhältnisse beruht also darauf:

1) Erkennen wir nicht immer die Wirkungen gegebener Thatsachen, es ist uns selten ein so tiefer Blick in die Natur der Dinge erlaubt, daß wir den ganzen Umkreis ihrer Wirkamkeit, daß wir alle ihre Folgen zu erkennen vermöchten. Desters fassen wir etwas als Ursache ganz falsch auf; was wir als Ursache annehmen, ist bloße Bedingung eines andern Umstandes, welcher die wahre Ursache ausmacht. Will der Richter also hier von dem Gegebenseyn einer Thatsache auf die andere schließen, so bleibt ihm, von der Einsicht in die Natur der Dinge verlassen, nichts anderes übrig, als zur Erfahrung seine Zuflucht zu nehmen, und das Gewöhnliche als Regel aufzustellen.

2) Gelingt es ihm auch, den Zusammenhang gewisser Thatsachen nach Gesetzen zu erkennen, weiß er durch Ergründung der Natur eines Dinges, was es für Wirkungen hervorbringe, so kann er doch nicht von der gegebenen Wirkung auf die Ursache zurückschließen, weil dieselbe Wirkung verschiedene Ursachen haben kann, also durch die Wirkung nicht Eine Ursache als nothwendig, sondern mehrere als möglich gesetzt sind.

Beispiele werden das Ganze beleuchten. Daß, wenn die Sonne aufgeht, es nothwendig Tag werden müsse, (eine totale Sonnenfinsterniß abgerechnet) daß, wenn jemand durch das Herz gestochen wird, er nothwendig sterben müsse, unterliegt wohl keinem Zweifel. Ist die erste Thatsache, die Ursache dem Richter gegeben, so schließt er auf die Wirkung mit vollem Rechte, es ist von keiner Vermuthung die Rede. Diese Erkenntniß findet aber nur in dem Verhältnisse von Naturbegebenheiten statt, und auch hier verläßt uns unsere Wissenschaft doch noch oft genug: in moralischen Dingen ist von keiner absoluten Nothwendigkeit, also auch von keinem schlechthin bindenden Schlusse von der Ursache auf die Wirkung die Rede. Hier können also bloß Vermuthungen eintreten, denn jede Erscheinung in der moralischen Welt erscheint nur dann, wenn sie nicht entweder auf der einen Seite durch die Freiheit, auf der anderen durch die Sinnlichkeit aufgehoben ist. Sezen wir auch den allerverdorbensten Menschen, in dessen Natur nichts als Bosheit ist, der oft ein Verbrechen begieng, dessen Thäter eben igt inquirirt wird, so fällt auf ihn doch nichts, als eine Vermuthung, weil wir aus seinem Begriffe die Freiheit nicht hinwegdenken können. — Allein auch in Naturbegebenheiten verläßt uns, wie wir bemerkt haben, sehr häufig unsere Einsicht, wir wissen nicht, ob zwei Thatsachen wirklich im Verhältnisse von Ursache und Wirkung stehen, obgleich wir sie mehr

malß im Zusammenhange beobachtet haben, und stützen unsere Aussage darüber bloß auf Erfahrung, wir sprechen ihn also in dem gegebenen Falle nur als wahrscheinlich, nicht als gewiß aus. Desters wissen wir nicht, ob eine Ursache in ihrem ganzen Umfange gegeben ist, so oft also das Erkennbare derselben erscheint, so vermuthen wir, daß auch ihre Wirkung gegeben seye, obgleich noch ein wesentlicher Umstand und sodann auch die Wirkung fehlen kann. Aus der Thatsache Begattung schließt man auf den Umstand des Vaterseyns, obgleich jene Thatsache nur dann Ursache dieser Wirkung ist, wenn wirkliche Befruchtung damit verbunden war. 1) Ferner hörten wir, daß, auch angenommen, der Richter erkenne nach Gesezen, ob zwei Thatsachen sich wie Ursache und Wirkung zu einander verhalten, er doch oft nur bloße Vermuthungen aus jener Erkenntniß bilden könne, insoferne er von der Wirkung auf die Ursache zurückschließt, weil dieselbe Wirkung verschiedene Ursachen haben kann.

Der Thatsatz Feuersbrunst kann mehrere mögliche Ursachen haben, er kann bloß durch eine Naturbegebenheit — Blitz oder durch Zuthun der Menschen und hier aus Vorsatz oder Nachlässigkeit entstanden seyn. Doch gewöhnlich finden wir diese Wirkung nur durch Nachlässigkeit der Hausbewohner in der Erfahrung vorhanden, wir erheben also dieß Verhältniß dieser Wirkung zu dieser Ursache zur Regel, und vermuthen mit dem Vorhandenseyn dieser Wirkung diese bestimmte Ursache. m)

1) „Ex professione stupri praesumptio impraegnationis oritur.“
Wernher Tom. I. P. IV. Obl. 245. Müller ad Struv. exercit. 30. Th. 79. not. d. Canngieser in Decif. Tom. I. Decif. 120. n. 8.

m) L. 3. §. 1. D. de off. praef. vig. (I. 15.) „Cognoscit praefectus vigilum de incendiariis — et quia plerumque incendia culpa fiunt inhabitantium aut fustibus castigat

Sachen eines Menschen, welche an einem dritten Ort gefunden werden, können durch verschiedene Ursachen dahin gekommen seyn; der Eigenthümer kann sie dort verlohren, ein anderer kann sie hingelegt, der Wind kann sie hingeführt haben. Weil indessen in der Erfahrung meist diese Wirkung nur durch die bestimmte Ursache, daß der Eigenthümer sie dort verlohrt, entstand, so achten wir dieß Verhältnisß der Wirkung zu dieser Ursache für nothwendig, und vermuthen mit dem Vorhandenseyn der Wirkung das Vorausgehen nur dieser Ursache. n)

§. 17.

F o r t s e t z u n g.

So erkennen wir nun, warum der Richter den Zusammenhang zweier Thatsachen als Ursache und Wirkung so oft nur als wahrscheinlich aussprechen könne. Allein es fragt sich noch, was ihn überhaupt berechtigen könne, ihn in einem gegebenen Falle als wahrscheinlich auszusprechen? Nach welchen Gesetzen Vermuthungen unter der Kategorie von Ursache und Wirkung gebildet werden? Einmal schließen wir von einer gegebenen Thatsache auf das Vorhandenseyn einer anderen als ihrer Wirkung, weil wir einen Zusammenhang zwischen den beiden Thatsachen zu bemerken glaubten; das anderemal nehmen wir eine Ursache als vorhanden an, weil ihre Wirkung gegeben ist. Dieser Rückschluß, wenn er nicht bloß Möglichkeit, sondern Wahrscheinlichkeit geben soll, muß gleichfalls durch Erfahrung unterstützt werden, d. h. es müssen sich viele Fälle dafür aufweisen lassen, daß diese Wirkung eben durch jene Ursache erzeugt worden seye. Wenn nun in beiden Fällen die Erfahrung als die Quelle der Ver-

eos, qui negligentius ignem habuerunt, aut severa interlocutione comminatus, fustium castigationem remittit.“

n) P. H. G. O. Art. 29.

muthungen angesehen werden muß, so werden uns folgende Reflexionen zu ihrem gemeinschaftlichen Principe führen :

Da sich das innere Verhältniß zweier Thatsachen als Ursache und Wirkung in der Erscheinung durch ihr Aufeinanderfolgen in der Zeit ausdrückt, die Form aber als der Ausdruck des inneren Wesens gedacht werden kann, so schließen wir, daß, wenn zwei Thatsachen, als in der Zeit aufeinander folgend, erscheinen, diese Thatsachen auch wirklich im Verhältnisse der Ursache und Wirkung stehen. Hier ist es also einzig die Erfahrung, eine äußere Anschauung, welche uns den Charakter jeder Thatsache als Ursache oder Wirkung angiebt. Da aber jeder Erfahrungssatz nur Möglichkeit und Wirklichkeit begründet, so ist dieses aus der Erfahrung, aus dem Aufeinanderfolgen zweier Thatsachen abgeleitete Erkennen derselben in einem Causal-Verbande kein nothwendiges, sie können sich als Ursache und Wirkung verhalten, aber sie müssen nicht. Wir sehen, daß auf den Genuß einer Speise eine Krankheit erfolgt, wir schließen aus dieser Folge, daß die erstere Thatsache die letztere bewirkte. Man sehe, daß dem Donner in der Zeitreihe ein Blitz voranging, und schloß aus diesem Vorgehen, daß der letztere eine Folge des ersteren war.

Sehen wir nun Thatsachen immer oder meist auf eine gleichförmige Weise in der Zeit eintreten, so fixirt sich auch unsere Reflexion die Vorstellungen dieser Thatsachen in demselben Verhältnisse, wie sie dieselben gewöhnlich oder am öftesten wahrgenommen hat. Diese öftere Wahrnehmung aber desselben Verhältnisses derselben Thatsachen zu einander erzeuget nothwendig die allgemeine Vorstellung, daß dieselben in diesem bis jetzt meist als gleichbleibend angeschauten Verhältnisse auch fürder ste-

hen werden, denn es kann sich ja hiemit nicht anders verhalten, als wie mit der gemeinen Genesiss unserer empirischen Begriffe.

Die Bildung der Vermuthungsregel für Thatsachen, welche nach ihrem Aufeinanderfolgen in der Zeit in dem Verhältnisse von Ursache und Wirkung zu stehen angenommen werden, ließe also folgendes Schema zu:

Weil die Thatsache A. bisher immer oder meist von der Thatsache B. die Ursache war, dieser also in der Zeit vorangien, und weil die Thatsache D. bisher meist oder immer nur die Wirkung der vorangegangenen Thatsache C. war; so werden diese Thatsachen auch allgemein in diesem Causal-Verhältnisse stehend anerkannt, bis die Abweichung in der Erfahrung dargethan ist; mit dem Vorhandenseyn der Thatsache A. also auch die Folge B., mit dem Vorhandenseyn der Thatsache D. auch das Vorgehen der Ursache C. vermuthet.

Mehrere Beispiele hiefür brauche ich wohl nicht anzuführen, haben ja unsere Bauern fast alle ihre oft einem hohen Grade von Wahrheit sich nähernde Wetter- und Kulturregeln auf dieselbe Art aus der bisherigen Erfahrung abstrahirt.

Die Allgemeingültigkeit einer solchen Regel (einer Vermuthung im allgemeinen) wird also gerade um so viel stärker, je öfter die Verbindung von Thatsachen angeschaut wurde, und sie wird um so viel schwächer, je öfter sich jene Verbindung veränderte.

Deswegen aber läßt sich, wie es einige schon versuchten, o) die Stärke dieser Regel nicht nach einem mathematischen Kalkül berechnen, da nicht bloß die Menge der Fälle, sondern auch innere Merkmale der Erfahrung den eigentlichen Begriff des Gewöhnlichen konstituiren. Diesem gemäß müssen wir noch folgende Norm der Gradation einer Erfahrung's Nothwendigkeit aufstellen, daß nämlich, je länger, vollkommener und ausgebreiteter die Erfahrung ist, je ähnlicher, ununterbrochener und schnell aufeinander folgender sich die Thatsätze in einem bestimmten Verhältnisse darbieten, desto mehr auch diese Erfahrung als Regel an Gewicht erhalte. p)

§. 18.

Dritte Verhältnißart der Thatsachen wie Wechselwirkung.

Die letzte mögliche Art des Verhältnisses zweier Thatsachen zu einander ist das der Wechselwirkung. Stehen nämlich zwei Thatsachen in dem Verhältnisse zu einander, daß eine jede das Daseyn der anderen bedingt, jede durch die andere vorhanden ist, die Thatsache A. die Ursache der Wirkung B. und hinwieder B. die Ursache von A., eine also die Ursache und Wirkung der anderen ist, so sagen wir, es ist ein Verhältniß der Wechselwirkung zwischen denselben vorhanden.

Wenn man jemanden an einem Orte, wo ein Einbruch begangen worden, mit zum Einbruche tauglichen Instrumenten herumgehen sahe, so ist zu vermuthen, daß er den Einbruch selbst begangen habe. q)

o) Mendelssohn, über die Wahrscheinlichkeit in s. philos. Schriften II. Th. S. 250. 268. f. Biquille, Rechnung des Wahrscheinlichen. S. 5.

p) von Globig a. a. O. Th. I. S. 39. u. f.

q) P. H. G. O. Art. 43.

Wäre jener nicht mit den Instrumenten an den Ort gekommen, wo der Einbruch begangen wurde, so wäre gar nicht eingebrochen worden — so nämlich schließt man — und wäre nicht eingebrochen worden, so wäre jener auch nicht mit den Instrumenten an dem Orte gefunden worden. Beide Thatsachen also, der Einbruch und das Führen der dazu tauglichen Instrumente an dem Orte, wo der Einbruch begangen worden, bedingen einander wechselseitig, beide Thatsachen sind nicht wohl ohne einander denkbar. Hier also ist wahre Wechselwirkung, weil beide Thatsachen von einander zugleich Ursache und Wirkung sind. Der Grund dieses Wechselverhältnisses liegt nun in einem höheren beiden Erscheinungen zum Grunde liegenden Principe, das als ihre gemeinschaftliche Ursache angesehen werden muß. Das höhere, hier zum Grunde liegende Princip, um dessen willen sich jemand mit zum Einbruche tauglichen Instrumenten an einen verdächtigen Ort begab, und dann wirklich einbrach, ist die Absicht zu stehlen, beide Thatsachen gehen also aus Einer Thatsache hervor, bedingen sich aber selbst, wie gezeigt worden, da sie im Verhältnisse von Mittel und Zweck stehen, die immer im Wechselverhältnisse gedacht werden müssen.

Jenes Wechselverhältniß zweier Thatsachen erkennen wir entweder als schlechthin nothwendig, wir bringen in den inneren Zusammenhang derselben ein, wir begreifen das Princip, durch welches sie beide nothwendig gesetzt werden, und schließen alsdann von dessen Daseyn, oder von dem Daseyn der einen unzertrennlichen Thatsache auf die andere nicht in der Erfahrung gegebene. Hier ist Gewißheit und keine Vermuthung. Häufig tritt aber der Fall ein, daß wir das Wechselverhältniß zweier Thatsachen nicht aus ihrer Beziehung zu einer höheren Ursache als inneres und nothwendiges Verhältniß erkennen, sondern daß wir es bloß auf Erfahrung gestützt annehmen,

und sein Daseyn auf gemachte Beobachtungen gründen. Hiebei leitet uns nun folgende Bemerkung:

Zwei Thatsachen, welche sich als Ursache und Wirkung zu einander verhalten, erscheinen in der Zeit und dem Raume als aufeinander folgend, folglich müssen zwei Thatsachen, die sich einander wechselseitig bedingen, oder die Folge ein und desselben Principes sind, in der Zeit und dem Raume neben einander erscheinen, weil keine dieser Thatsachen vor der anderen gedacht werden kann. Das innere Verhältniß der Wechselwirkung zweier Thatsachen drückt sich also in der Erfahrung durch die Coexistenz und das gleichzeitige Verschwinden zweier Thatsachen im Raume und der Zeit aus.

Da nun auch hier die Erscheinungsform bloß als der Ausdruck ihres inneren Wesens gedacht werden kann, so schließen wir, daß, wenn zwei Thatsachen unter der Form der Wechselwirkung erscheinen, diese Thatsachen auch wirklich in diesem Verhältnisse stehen. Nun ist es aber wohl denkbar, daß zwei Thatsachen zu derselben Zeit und an demselben Orte neben einander erscheinen, ohne daß der Grund davon in dem inneren Verhältnisse der Wechselwirkung dieser Thatsachen läge, daher glauben wir an das Daseyn dieses Verhältnisses als eines Erfahrungssatzes nur so lange, bis bewiesen wird, daß durch das Eintreten anderer, diese Thatsachen bedingenden Umstände, die Form der Wechselwirkung täuschend erzeugt worden seye, das Zusammentreffen der Thatsachen in demselben zeitlichen und räumlichen Verhältnisse anderen Thatsachen ihr Daseyn verdanke.

Dies Verhältniß der Thatsachen als Wechselwirkung wird also da, wo wir das dasselbe bedingende höhere Princip entweder nicht als ein nothwendiges und sich gleichbleibendes oder gar nicht erkennen, durch den blöf-

sen

sen Akt der empirischen Reflexion erkannt, und ebenso wird die Regel dieses Verhältnisses nur aus der ununterbrochenen oder gewöhnlichen Erfahrung abstrahirt, wo dann alle bereits früher über die Bildung einer Erfahrungsregel vorgetragenen Sätze wieder eintreten. Sie würde also hier nach folgendem Grundsatz geschehen:

Weil die Thatsache A. zu derselben Zeit und an demselben Orte neben der Thatsache B. bisher immer oder meist erschien, diese Erscheinungsform aber die der Wechselwirkung ist, so werden diese Thatsachen auch als allgemein in diesem Verhältnisse zu einander stehend gedacht, und mit dem Vorhandenseyn der Thatsache A. das gleichzeitige Vorhandenseyn der Thatsache B. — mit der Thatsache B. auch die Thatsache A. vermuthet.

Wer an dem Orte, wo ein Verbrechen begangen wurde, ergriffen wird, gegen den ist die Vermuthung vorhanden, daß er das Verbrechen begangen habe. Man schließt nämlich so: das Verbrechen wäre nicht begangen worden, wäre A. nicht an dem Orte, wo das Verbrechen begangen wurde, gewesen — da sey A. Ursache des Verbrechens; wäre aber das Verbrechen nicht begangen worden, so wäre A. auch nicht an dem Orte getroffen worden. — Das Verbrechen Ursache vom Daseyn des A. — das Daseyn des Verbrechens, und das Daseyn vom A. stehen also in einem solchen Verhältnisse, daß eines ohne das andere nicht gedacht werden kann, eines die Ursache und die Wirkung des andern ist. Oder vielmehr der Grund der Erscheinung beider Thatsachen liegt in dem Willen des Verbrechers, das Verbrechen begehen zu wollen, deswegen ist der Verbrecher an dem Orte des Ver-

brechens, und bezwungen ist ein Verbrechen begangen worden. Nothwendig gehen also beide Thatsachen aus demselben Principe hervor, der Ausdruck dieses nothwendigen Hervorgehens — die sinnliche Form ist das Nebeneinanderseyn an demselben Orte zu derselben Zeit, folglich schließen wir aus diesem Nebeneinanderseyn dieser beiden Thatsachen auf eine innere Verbindung durch dasselbe Princip — auf das Zueinanderstehen dieser Thatsachen im Verhältnisse der Wechselwirkung, und weil wir gewöhnlich bei einem näheren Forschen diese äussere Form harmonisch mit ihrer inneren Verbindung fanden, erheben wir dieses Seyn zweier Thatsachen in dieser Form der Wechselwirkung zur Regel, und sprechen den Satz als allgemein aus: Wer an dem Orte des Verbrechens gesehen wurde, der ist der wahrscheinliche Verbrecher.

§. 19.

Princip der Vermuthung im allgemeinen
und in concreto.

Durch die bisherige Ausführung ist gezeigt worden, daß der Richter Thatsätze, welche ihrem Daseyn oder ihrer Beschaffenheit nach bestritten (im Civilrecht) oder ungewiß sind (im Criminalrecht), entweder unmittelbar durch Anschauung oder mittelbar durch Schlüsse ausser Streit setze, und zur Gewißheit bringe. Es ist gezeigt worden, daß diese Schlüsse als solche von einer bereits vorhandenen allgemeinen Wahrheit eine besondere herleiten, daß demnach jeder dieser Schlüsse auf einen Obersatz, als seiner Basis, gegründet seyn müsse. Die Hauptaufgabe war demnach, wie dieser Obersatz des, die Wahrheit eines bestimmten Thatsatzes beweisenden Schlusses, gebildet werde? eine Aufgabe, welche wir lösten, indem

wir die Formen der Beziehbarkeit der Thatsachen zu einander nachwiesen, und auf Gesetze zurückführten.

Was nun die Modalität unserer Erkenntnisse von diesen Verhältnissen der Dinge zu einander, und ihrem Zusammenhange anbelangt, so können wir darüber entweder etwas mit Gewißheit, oder nur als wahrscheinlich aussagen. Wir erkennen nämlich entweder die Natur und den Zusammenhang der Dinge mit Nothwendigkeit, und vermögen das unabänderliche Gesetz derselben anzugeben; oder wir bauen auf Erfahrung, Analogie, und Induktion, um das Wesen der Dinge und ihre Verhältnisse zu einander zu begreifen. Das Urtheil, welches wir im ersten Falle über die Relationen der Dinge aussprechen, ist ein Gesetz (denn es beruht auf Erkenntniß der Gesetze der Dinge), das Urtheil im zweiten Falle aber nur eine Regel (denn es hat nur eine komparative, auf Beobachtungen beruhende Allgemeinheit, welche nur durch Ausnahmen beschränkt werden kann). Inwieferne wir nun den Zusammenhang der Dinge mit Nothwendigkeit erkennen, so erhalten wir Gewißheit, und hier ist die Vermuthung ausgeschlossen; wenn wir aber das Verhältniß der Dinge nur durch Erfahrung begreifen, erhalten wir Wahrscheinlichkeit; wir vermuthen. Wie vielfach die Verhältnisse seyen, in welchen die Dinge zu einander stehen können, haben wir bis jetzt gezeigt; nämlich das Verhältniß des Ineinanderseyns (Substanz et Accidens), des Durcheinanderseyns (Ursache und Wirkung), des Durch- und Miteinanderseyns (Wechselwirkung), wir haben die Gesetze angegeben, aus denen erkannt werden kann, ob Thatsachen zu einander wirklich in Relation stehen: und da ferner die angegebenen Verhältnisse die einzig möglichen sind, in denen überhaupt Thatsachen zu einander stehen; so haben wir alle Gesetze angegeben,

nach denen Vermuthung gebildet werden kann. Es bleibt uns nun noch übrig, die einzelnen Gesetze, welche bloß Prinzipien der einzelnen Formen der Vermuthungen sind, auf ein gemeinsames Gesetz zurückzuführen, welches die Genese aller Vermuthungen in sich enthält.

Es lautet: Zwei Thatsachen, die wir entweder durch Begriffe, oder durch Erfahrung, (innere, äussere Erkenntniß) als verbunden, und mit, oder durcheinander gegeben erkennen, werden immer als verbunden, und mit, oder durcheinander gegeben, betrachtet, so daß von dem Daseyn der einen auf das Daseyn der anderen geschlossen werden kann.

Die schon früher erklärten Bestandtheile dieses Prinzips wären also:

1) Nur Thatsachen können Objekte der Vermuthungen seyn — Erscheinungen in der Sinnenwelt.

2) Diese Thatsachen sollen in einem gewissen Verhältnisse stehen, in einem gewissen Verhältnisse der Innigkeit oder des Getrenntseyns, was

3) entweder als idealisch nothwendig, oder

4) als erfahrungsmässig gewöhnlich erkannt wurde, und

5) wegen dieses durch Begriffe oder Erfahrung erkannten Zusammenhanges denken wir uns das Verhältniß der Thatsachen als ein allgemeines, mag es auf Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft bezogen werden.

Von selbst wird sich aus dem angeführten Prinzipie der objektive Begriff einer Vermuthung im allgemeinen ergeben:

Vermuthung ist der Zusammenhang zweier Thatsachen als Regel dargestellt.

Soll nun die allgemeine Vermuthungsregel Realität erhalten, und vom Richter angewendet werden, für welchen Zweck wir eigentlich ihre Bildung und Möglichkeit a priori deduzirt haben, so kann dieß, wie gezeigt worden, nur durch einen Schluß aus dieser allgemeinen Regel geschehen, und diese konkrete Bewahrheitung konkreter Thatsäze heißt nun Vermuthung in concreto, Beweis durch Vermuthung, und das Princip dieser angewandten konkreten Vermuthung, in welches wir nunmehr für unseren Zweck auch den Begriff von Rechtsvermuthung zu legen haben, wäre also folgendes:

Jede Thatsache wird durch einen Schluß vom Richter als wahr angenommen, welche mit einer anderen, bereits juristisch wahr vorhandenen, in einem idealisch nothwendigen, oder in der Erfahrung erkannten Verhältnisse steht, doch so, daß durch das Erweisen des Nichtvorhandenseyns jener ersten Thatsache, welche das Subjekt in der Regel (Vermuthung) bildet, oder der mangelnden Verbindung zwischen jener und der zu erschliessenden, die Vermuthung aufgehoben werden kann. r)

- r) Fast ganz liegt dieses Princip schon in einer Stelle des Kanonischen und auch des Römischen Rechts, wenn es Reg. 45. de R. I. in 6to (V. 12.) heißt: „Inspicimus in obscuris, quod est verisimilius, vel quod plerumque fieri consuevit.“ Nach einer ungezwungenen Paraphrase drückt das Gesetz wohl nichts anderes aus, als: Da, wo uns alle andere Mittel, zur Wahrheit von Thatsachen zu gelangen, verlassen, sehen wir auf ihr inneres Verhältniß zu einander, wie es sich zur Wahrheit verhält, oder auf ihr äusseres, bisher gewöhnliches. vergl. mit dieser Lex. die L. 114. D. de R. I. (L. 17.) Schneidt Orat. de praef. I. et de I. Herbip. 1770, 4. stellt einzig die Plura-

litas casuum als Princip der Vermuthung aus, wenn er sagt: Praesumptio est conclusio ex praemissa, quae communiter contingit; si raro est conjectura. — Weber über die Verb. d. Beweisf. im Civ. Pr. Nro. 2. S. 111. leitet den Grund der Vermuthungen her

- 1) aus dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, wie ihn die Erfahrung darstellt. Man nimmt das Gewöhnliche als Regel an, wenn es gleich nicht immer zutrifft, und man ist daher geneigt, was die Regel mit sich bringt, in vorkommenden Fällen gleichfalls für wahr und richtig zu halten, wenn man keine besonderen Gründe für das Gegentheil wahrnimmt.
- 2) Oder aus den Wirkungen und Folgen, die die Natur der Dinge, der persönlichen Verhältnisse und Handlungen an sich zwar mit sich bringt, und erwarten läßt, die aber doch nicht durchaus nothwendig damit verknüpft sind, sondern unter gewissen Umständen oder vermöge besonderer Hindernisse auch davon entfernt seyn können.
- 3) Endlich aus politischen Gründen wird die bloße Möglichkeit einer Thatsache durch den Gesetzgeber als wirklich gedacht und ausgesprochen. — (daß der Gesetzgeber keine Vermuthungen bilden könne, welche in der Natur der Sache nicht gegründet sind, daß dieß wenigstens keine Vermuthungen, sondern Gesetze seyen, bedarf wohl keiner Bemerkung Eben deswegen ist Webers Tadel gegen Brisson und Tevenar ungerecht, wenn er S. 114. von ihnen verlangt, daß sie auch die bloße Möglichkeit mit in den Begriff von Vermuthung hätten aufnehmen sollen.) — Mejer Diff. de onere prob. et caus. quae lit. ab eo imm. redd. Altd. 1800. 4. sagt S. 16. *Petendae sunt hae praesumptiones e communi hominum et rerum et actionum humanarum natura, atque id, quod ex hac deducitur, ita comparatum esse debet, ut moraliter verum esse possit, nec ratione destituatur.*

Begriff der Vermuthung in concreto und dessen Analyse.

Nach allem diesen läßt sich der Begriff der Vermuthung in concreto s) — oder in subjektiver Bedeutung so ausdrücken:

s) In den Gesetzen ist zwar der Ausdruck *praesumere*, *praesumptio*, der gewöhnliche, und wird auch als solcher in dem Rubrum des Tituli 3. Libr. XXII. Pand. und dem Rubrum des Tit. 23. Lib. II. X. gebraucht, in dessen gebrauchen die Gesetzgeber für ihre Praesumptiones juris noch manche andere Ausdrücke:

1) Drückt es oft das Wort *intellectus* aus, wie in L. II. §. D. De divort. et repud. (XXIV. 2.)

2) Das Wort *videtur*, wenn der Zusammenhang und Inhalt es zuläßt, in L. 7. D. De adm. tut. (XXVI. 7.) L. 2. §. 1. D. De pact. (II. 13.) L. 12. pr. D. Quib. mod. pign. v. hyp. solv. (XX. 6.) L. 18. §. 3. D. de liberat. leg. (XXXIV. 3.)

3) *Intelligitur*, L. 40. D. De haered. instit. (XXVIII. 5.) L. 3. C. eod. (VI. 24.) L. 23. L. 9. §. ult. D. De reb. dub. (XXXIV. 5.) L. 11. §. 2. De divort. et repud. (XXIV. 2.)

4) *Creditur*, L. 9. §. 1. L. 22. D. De reb. dub. (XXXIV. 5.)

5) *Metuitur*, L. 5. C. ad Leg. Jul. maj. (IX. 8.)

6) *Existimo*, *aestimo*, L. 7. D. De integr. restit. (IV. 1.)

7) *Conjecturam facimus*, L. un. D. Si hab. test. noll. ex hab. (XXXVIII. 6.)

8) *Verisimile est*, L. 12. D. De sent. hom. (I. 3.) L. 3. D. de V. S. in 6to. (V. 12.)

9) *Est credendum*, L. 14. C. De contrah. et omitt. stip. (VIII. 38.)

Vermuthung ist der Schluß (des Richters) von einer für (juristisch) wahr und vor-

10) *Verisimile videtur*, L. 97. D. De solut. et liberat. (XLVI. 3.)

11) *Plerumque fit*, L. 9. D. de prob. et praes. (XXII. 3.)

12) *Praesumptio est pro hoc*, L. 25. pr. D. eod.

13) *Cognoscitur*, Nov. 115. Cap. 3. §. II.

14) *Placet nobis per praesumptionem*, Nov. 22. C. 5. credimus ex praesumptione. L. 7. §. 1. C. ad Scum Maced. (IV. 18.)

15) *Indicium*, L. 9. C. De evict. (III. 32.)

16) *Erit quid probandum*, statt praesumendum. L. 11. §. 2. De divort. et repud. (XXIV. 2.)

17) *Interpretamur*, L. 30. D. de jur. dot. (XXIII. 3.)

18) *Probationum indicia*, L. 5. C. de jur. dot. (V. 12.) L. 21. C. de probat. (IV. 19.)

19) *Tenuis intellectus*, L. 11. §. 2. D. de divort. et repud. (XXIV. 2.)

20) Oft wird die Praesumptio mit dem Futuro des Zeitwortes ausgedrückt, L. 13. D. Quod met. c. (IV. 2.)

Uebrigens hat das Wort praesumptio, praesumere auch nicht immer die hieher gehörige Bedeutung, sondern wird von den Gesetzgebern in verschiedenem Sinne gebraucht. So drückt es oft aus

1) *audere, aliquid contra legis praescriptum, vel iudicis ordinem vel alio illicito modo agere*, in welchem Sinne es vorzüglich die spätere Latinität von Justinian an gebraucht. Indessen kommt doch in Cod. Theodos. L. ult. de relat. der Ausdruck *praesumptum negotium* in dieser Bedeutung vor.

händen anerkannten Thatsache auf eine andere, welche nach einer allgemeinen Regel mit jener ersten als in Verbindung stehend erkannt wurde, doch so, daß das

Nov. 134. Cap. 7. „Quia creditores filios debitorum praesumunt retinere — *Ὅτι οἱ δανεισαι τα τεκνα των χρεωσαντων τολμωσι κατεχειν.* — Nov. 134. C. 9. Eum vero, qui praeter hoc praesumitur agere — *Τον δε παρα ταυτα τολμωντα πραξαι τ.* — Nov. 114. Cap. 3. Hujusmodi praesumtiones impedire τα τοιαυτα εγχειρηματα κωλυειν. — Nov. 52. Quod maxime ibi praesumptum invenimus — Nov. 17. Cap. 7. Ut non talia a praesumtoribus patiantur *ινα μη τοιαυτα υπο των τολμηροτερων πασχοιεν.* — Praefat. Nov. 8. Nov. 131. C. 11. — Auch das Kanonische Recht gebraucht das Wort im Sinne von andere Cap. 2. X. de sec. nupt. (IV. 21.) Cap. 4. X. Ne cler. 1. mon. sec. negot. se immisc. (III. 50.) Ebenso die Capit. V. ann. 305. §. 10. und das Concil. Trident. Sess. 24. de ref. matr. c. 5. — In dem Libr. Basil. wird der Ausdruck *προληψις* gleichbedeutend mit dem Lateinischen *anticipatio, praesumptio, suspicio* gefunden.

2) Praesumere bezeichnet aber auch in den Gesetzen *bono animo esse, confidere*, Nov. 28. Cap. 19.

Serner auch,

3) *Opinari* L. 3. D. de condict. indeb. (XII. 6.) L. 67. §. ult. D. de legat. II. (XXXI.) L. 7. D. de in lit. jur. (XII. 3.) L. 18. §. 3. D. de instr. vel instrum. (XXXIII. 7.)

Endlich

4) *Ante sibi sumere, eligere*, L. II. C. Theod. de met. junct. L. 5. C. Theod. de pasc. (VII. 7.)

Gegentheil des Geschlossenen noch (juristisch) möglich gedacht werden muß. t)

- t) Die Definitionen der bekanntesten. Nahmen von Praesumptio sind folgende, welche nach der vorangehenden a priorischen Begründung unseres Begriffes zu ihrer Würdigung wohl keines Beisatzes bedürfen.

Böhmer, De Conc. praes. Cap. I. §. 3. Quando varii ac dubii casus vel sententiae concurrunt, et ex istis magis probabilem praeferimus ad fidem faciendam, tunc dicitur aliquid praesumi.

Brisonius, De V. S. Praesumptio est opinio vel conjectura ducta a lege sive iudice ab eo, quod *επι το πλειστον* accidere solet.

Thomasius, Diff. de praesumptione bonitatis. § 7. est iudicium de rebus et actionibus hominum vel omnino, vel quadantenus incertis.

Menochius, De praes. Lib. I. Quaest. 4. nro. I. praesumptio illa esse dicitur, cum aliquibus positis verisimiliter atque ita probabiliter, non autem necessario sequitur, quod intendimus.

M. D. Weber, über die Verb. d. Bew. §. 6. 110. Vermuthung im allgemeinen ist das Fürwahrhalten einer Sache aus Gründen, von denen man sich bewußt ist, daß sie zur völligen — in Rechtsfachen also zur rechtlichen — Gewisheit an sich nicht zureichen würden.

v. Levenar, Theorie des Bew. Magd. u. Leipz. 1780. Vermuthungen sind Schlüsse, die sich in Eigenschaften, in Verhältnissen, Wirkungen und Folgen, die die Sachen gemeiniglich haben, und in Umständen, die solche gemeiniglich begleiten, auch daher wahrscheinlich sind, gründen. — Er scheint seine Definition von Ummius entlehnt zu haben, welcher D. 15. Th. 8. sagt: Sufficit ergo, si quasi exempli loco dixerimus, praesumptiones a natura, sexu, aetate, patria, moribus, rei nativa qualitate, situ, partu, desumi.

Das Materielle des vorgetragenen Begriffes — die in einem nothwendig geachteten Verhältnisse stehenden Thatsachen — liegt schon ganz in unserer vorhergehenden Deduktion, daher eine weitere Analyse desselben überflüssig wäre; wir hätten uns also nur noch mit seiner formellen Seite zu beschäftigen.

In dieser Hinsicht finden wir in demselben das Hauptmerkmal: Vermuthung (subjektiv als Thätigkeit genommen) ist ein Schluß, ein Merkmal, dessen nähere Auseinandersetzung uns erst einen freien Blick in das innere Wesen und die Genesis jeder Vermuthung in concreto gewährt. Schließen heißt nichts anders, als aus gewissen Prämissen die Wahrheit eines Satzes ableiten, aber auch vermuthen heißt etwas als wahr annehmen, weil wir eine Thatsache als mit einer anderen vorhandenen oder durch eine andere vorhandene gesetzt, annehmen, also die Wahrheit einer Thatsache aus einer anderen ableiten, mithin ist jedes Vermuthen ein Schließen.

Aber Schließen führt auch zu apodyktischen Sätzen, sobald die Prämisse ein als nothwendig erkanntes Gesetz ist; der Mangel hingegen eines nothwendigen Gesetzes bildet den Charakter der Vermuthungen, denn sie stützen sich immer nur auf Gesetze, das ist, Regeln, die entweder aus der Erfahrung abgeleitet sind, oder denen trotz ihrer ideellen Nothwendigkeit die Wirklichkeit nicht immer zusagt.

Wenn also jedes Vermuthen ein Schließen — ein Ableiten einer Thatsache als wahr vermöge des Zusam-

Schneidt a. a. O. S. 3. Praesumptio est conclusio ex praemissa, quae communiter contingit; si raro, est conjectura (Muthmassung).

Lauterbach, Coll. Pand. Tit. de probat. et praes. (Lib. XXII. 3.) Praesumptio est probatio per argumenta probabilia facta.

menhangs derselben mit einer andern in einem gegebenen Falle als wahr anerkannt ist, und es nur drei verschiedene Arten der Beziehungen giebt, so können auch der Ableitungs-Formen (Schluß-Arten), welche sich auf diese Beziehungen stützen, nicht mehrere seyn; es muß jeder der möglichen Beziehungen von Thatsachen eine eigene Ableitungsformel correspondiren, und die einzig möglichen Formen des Schließens sind die einzig möglichen Arten, Vermuthungen für konkrete Thatsätze zu bilden. Das eigene einer jeden Schlußart ist sodann der Ausdruck des inneren Wesens und der Genesis jeder Vermuthung.

Gehen wir nach den angegebenen dreien möglichen Beziehungsarten der Thatsachen die ihnen correspondirenden drei Ableitungsformen der Wahrheit konkreter in einem dieser Verhältnisse stehenden Thatsätze durch, so finden wir, daß eine Thatsache, welche zur andern im Verhältnisse der Substanz zur Accidens steht, durch die kategorische — wenn sie wie Ursache und Wirkung sich verhält, durch die hypothetische — wenn sie in Wechselwirkung steht, durch die disjunktive Schlußart bewahrheitet werde, welches nun der Gegenstand unserer weiteren Auseinandersetzung seyn soll.

I. Kategorischer Vermuthungs- Schluß aus dem Verhältnisse zweier Thatsachen von Substanz und Accidens.

Der kategorische Schluß stellt etwas als wahr dar, weil zwischen zweien Gegenständen die innere Verbindung von Subjekt und Prädikat vorhanden ist. Wir beziehen hier ein Prädikat auf ein Subjekt, weil es Merkmal eines Begriffes ist, der im Subjekte enthalten ist. Diesem logischen Subjekt und Prädikat entspricht nun das reelle Substanz und Accidens, folglich wird die Wahrheit einer Thatsache, welche sich als Accidens zu einer andern als

Substanz verhält, durch den kategorischen Vermuthungs-
Schluß deduzirt:

Wir bewahrheiten die unbekannte Thatsache X — daß
A. nicht gezwungen in der Stadt ein indebitum bezahlte,
durch folgenden kategorischen Vermuthungs- Schluß.

M. Es ist unwahrscheinlich, daß derjenige, welcher in
einer Stadt wohnt, gezwungen werden könne, eine Nicht-
schuld zu bezahlen.

M. A. wohnt in einer Stadt, C. Es ist also un-
wahrscheinlich, daß er gezwungen eine Nichtschuld bezahlt
habe, und das Gesetz sagt, daß nur durch appertissimas
probationes violentiae diese Vermuthung widerlegt wer-
den könne.

Diese Vermuthung (der Obersatz, die Regel) haben
wir sobald erwiesen, als zu einem indebitum nicht
gezwungen werden können, ein Prädikat des Sub-
jektes Stadt ist, und um dieß zu erkennen, müssen wir
in das innere Wesen, in die Idee einer Stadt, als ei-
nes geordneten Ganzen, eingehen, wir müssen untersu-
chen, ob in dem Begriffe derselben dieses Merkmal der
Ordnung, Ruhe und Freiheit enthalten seye. u)

u) L. 23. D. Quod met. caus. (IV. 2.) „Non est
verisimile, compulsus in urbe inique indebitum solvisse
eum, qui claram dignitatem se habere practendebat:
cum potuerit jus publicum invocare et adire aliquem
potestate praeditum, qui utique eum vim pati prohibuis-
set, sed hujusmodi praesumptioni debet appertissimas pro-
bationes violentiae opponere.“ In dem angegebenen
Gesetze deutet schon der Gesetzgeber auf das nothwendig-
ge Getrenntseyn dieser beiden Thatsäße und auf den ideas-
lisch nothwendigen Verband der Substanz Stadt mit dem
Accidens Rechtsicherheit und Hülfe, wenn er sagt:
„cum potuerit jus publicum invocare, et adire aliquem
potestate praeditum, qui utique vim eum pati prohibuis-